

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Education (BEd)

eingereicht von

Natalie Bierbaumer

an der Pädagogischen Hochschule Kärnten,
Viktor Frankl Hochschule

Thema:

Ein vernachlässigter Rechtsanspruch und seine gravierenden Auswirkungen auf das Verschwinden einer Landessprache, mit dem Fokus auf die Aus- und Weiterbildung im zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Bildungsbereich in Kärnten

Betreut von

Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Pamela Glušič

Studienjahrgang: 2020/21

Matrikelnummer: 42001690

Klagenfurt, im April 2024

Abstract

In einem Europa der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, sind in Österreich sechs Volksgruppen vertreten, wovon die Kärntner Slowen:innen eine sind. Das lokale Kultur- und Sprachgut dieser Region wurde seit der Völkerwanderung bis zur heutigen Zeit mehrfach auf die Probe gestellt. Grundsätzlich fand durch politischen Druck und politischer Machtausübung eine Abwertung der slowenischen Kultur und Sprache statt. Dies führte zur Spaltung der Bevölkerung. Die nicht eingehaltenen Minderheitenrechte führten dazu, dass sich die Zahl der Volksgruppenmitglieder verringerte. Die vorliegende Bachelorarbeit berichtet über die Problematik dieser Auswirkungen auf den elementarpädagogischen Bildungsbereich.

Die ersten außerfamiliären zweisprachigen Bildungseinrichtungen haben im Vergleich zu den Volksschulen, die durch das Minderheitenschulwesen geregelt sind, weniger verfügbare Plätze. Sie bieten aufgrund fehlender Regelungen zur Sicherstellung der slowenischen Sprache, eine vergleichbar unzureichende Ausbildung zweisprachiger Elementarpädagog:innen an.

Abstract

Currently six ethnic groups live in Austria. One of them are the Carinthian Slovenes, a minority located in the southest part of the country near the Slovenian border. Up to the present day the cultural and linguistic heritage of this region has been put to the test several times since the migration of people. Due to constant political pressure and exploit power, the minorities culture and language has been again and again devalued. That and further reasons led to a division of the local population which is still to be felt today. Furthermore, minority rights are not being accepted and respected leading to an enormous reduction of the number of ethnic group members.

This bachelor thesis points out the minority's difficulties, and particularly their effects on early childhood education. Compared to bilingual primary schools in Carinthia, which are regulated by the minority school system, the first educational institutions for children in the age between one and six in addition do not ensure adequate education and further training for bilingual early childhood teachers.

Danksagung

An erster Stelle gebührt mein Dank Frau Prof. Mag. Dr. Pamela Glušič, die meine Bachelorarbeit betreute und begutachtete. Ihre hilfreichen Ergänzungen und ihre kritischen Anregungen unterstützten mich von Beginn an.

Ein herzliches Dankeschön lasse ich meiner lieben Freundin Birgit Buchacher zukommen, die mich durch unsere gemeinsamen Schreiftreffen auf den Genuss brachte, in der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule an der Arbeit weiterzuschreiben und kollegial den Frust loszuwerden. Ich danke dir für den Austausch, für deine überspringende Motivation und die gemeinsame wertvolle Zeit, die uns näher zusammenwachsen ließ.

Meinen Freunden Anna Kerschbaumer und Marco Koller danke ich sehr für ihre Bereitschaft meine Bachelorarbeit Korrektur zu lesen.

Ein besonderer Dank gilt meiner Schwägerin und Wahlschwester Mag. Alexa Dschunnigg, die sich immer über den Fortschritt meiner Arbeit erkundete und mit ihren kompetenten Fähigkeiten viel Licht in das Wirrwarr der komplexen Paragraphenwelt brachte. Danke, dass du trotz deines ausgelasteten Terminkalenders aufgrund von Familie und Arbeit dir die Zeit genommen hast, mich in meiner Schreibphase konstruktiv zu unterstützen.

Mein wohl größter Dank richtet sich an meinen Herzensmensch und Lebenspartner Marian Pankow, der meine Texte immer wieder Korrektur las, mich mit seinen bereichernden Worten unterstützte und mir die Motivation meine Arbeit zu beenden gab. Ich liebe dich unendlich und danke dir aus vollem Herzen.

Abschließend möchte ich mich bei meiner Mutter Zorka Bierbaumer bedanken, die mich von klein auf unterstützte und meinen schulischen Werdegang förderte. Ich bin unbeschreiblich dankbar, dass du meine Mutter bist, ohne dich wäre ich nie so weit gekommen.

INHALT

1. EINLEITUNG	5
2. GESCHICHTLICHER RÜCKBLICK UND ENTWICKLUNG DER MINDERHEITENRECHTE IN KÄRNTEN	6
2.1 VON DER VÖLKERWANDERUNG BIS ZUM ZERFALL DER MONARCHIE ÖSTERREICH-UNGARNS	7
2.2 DER BEGRIFF WINDISCH	8
2.3 DIE VOLKSABSTIMMUNG 1920	10
3. DER UMGANG MIT MEHRSPRACHIGKEIT IM ELEMENTARPÄDAGOGISCHEN BILDUNGSBEREICH INNERHALB UND AUßERHALB KÄRNTENS	14
3.1 DIE ENTSTEHUNG ZWEI- UND MEHRSPRACHIGER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN IN KÄRNTEN	15
3.2 DER UMGANG MIT ZWEI- UND MEHRSPRACHIGKEIT IM ELEMENTARPÄDAGOGISCHEN BILDUNGSBEREICH AUßERHALB KÄRNTENS	18
4. GEGENWÄRTIGE GESETZESLAGE IN DEN ZWEI- UND MEHRSPRACHIGEN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN IN KÄRNTEN MIT BLICK AUF DIE MISSACHTETEN MINDERHEITENRECHTE	19
4.1 DIE EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN (CHARTA)	20
4.1.1 DIE REGELUNGEN DER MINDERHEITENRECHTE IN DER BUNDESVERFASSUNG, DER KÄRNTNER LANDESVERFASSUNG SOWIE IM STAATSVETRAG VON WIEN	21
4.1.2 DIE REGELUNGEN NACH ARTIKEL 15A B-VG VERFASSTE VEREINBARUNG (15A VEREINBARUNG) UND DAS KÄRNTNER KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSGESETZ (K-KBBG)	24
4.1.3 DAS SPRACHPÄDAGOGISCHES RAHMENKONZEPT UND DAS KIQOS-INSTRUMENT (KÄRNTNER INPUT QUALITY OBERVATIONS SHEME)	28
5. AKTUELLE ZWEI- UND MEHRSPRACHIGE BILDUNGSLANDSCHAFT KÄRNTENS	29
5.1 DAS ZWEI- UND MEHRSPRACHIGE ANGEBOT IN DER VOR- UND GRUNDSCHULISCHEN BILDUNG IN KÄRNTEN	30
5.1.1 ELEMENTARE BILDUNGSEINRICHTUNGEN MIT SLOWENISCHEM SPRACHANGEBOT	30
5.1.2 ZWEISPRACHIGES ANGEBOT IN GRUNDSCHULEN	32

5.1.3 GEGENÜBERSTELLUNG VON ZWEI- UND MEHRSPRACHIGEN VOR- UND GRUNDSCHULISCHEN BILDUNGSANGEBOTEN IN KÄRNTEN	33
5.1.4 DAS ZWEI- UND MEHRSPRACHIGE ANGEBOT IN WEITERFÜHRENDEN PFLICHTSCHULEN UND IN ALLGEMEINBILDENDEN UND BERUFSBILDENDEN HÖHEREN SCHULEN	35
5.2 DER LEHRPLAN DER BUNDES-BILDUNGSANSTALT UND KOLLEG FÜR ELEMENTARPÄDAGOGIK	38
5.2.1 PRAXISBETREUUNG	39
5.2.2 SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN DER BAFEP	39
5.3 HOCHSCHULLEHRGANG ZUM ZWEISPRACHIGEN UNTERRICHT AN VOLKSSCHULEN MIT DEUTSCHER UND SLOWENISCHER UNTERRICHTSSPRACHE, AN DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE IN KLAGENFURT (PH)	42
5.4 KRITIK AN DEN ELEMENTARPÄDAGOGISCHEN AUSBILDUNGEN DER BAFEP UND PH IN KLAGENFURT	43
<u>6. PROJEKTBEISPIELE DES ZWEI- UND MEHRSPRACHIGEN ELEMENTARPÄDAGOGISCHEN BILDUNGS- UND BETREUUNGSWESENS IN KÄRNTEN</u>	<u>44</u>
6.1 MULTILINGUAL SPACES	44
6.2 QUALIFIKATION FÜR DIE ELEMENTARPÄDAGOGISCHE ARBEIT IN DEN ZWEISPRACHIGEN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN KÄRNTENS	45
7. RESÜMEE	47
LITERATURVERZEICHNIS	49
ANHANG	53
EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG	54

1. Einleitung

Die Motivation und das Ziel dieser Bachelorarbeit ist es als Kärntner Slowenin und zweisprachige Elementarpädagogin, den Bedarf eines bilingualen Studiums der Elementarpädagogik in Kärnten sichtbar zu machen und die Umsetzung dieses Angebotes zu fordern. Das fehlende Studienangebot für zweisprachige Elementarpädagog:innen erkannte ich durch die zweisprachigen Lehramtstudent:innen, im gemeinsamen Slowenischkurs.

Diese Arbeit untersucht mittels literaturgestützter Forschung, warum eine qualitative zwei- und mehrsprachige Aus- und Weiterbildung für Elementarpädagog:innen notwendig ist. In Anbetracht dieser thematischen Ausrichtung, widmet sich das vorliegende Schriftstück einer eingehenden Analyse der Minderheitenrechte in Kärnten und deren historischen Entwicklung, insbesondere im Kontext des elementarpädagogischen Bildungsbereiches. Der Beginn setzt mit einem geschichtlichen Rückblick ein und verfolgt die Entwicklung der Minderheitenrechte in Kärnten, ausgehend von der Völkerwanderung über den Zerfall der Monarchie Österreich-Ungarns, bis hin zur heutigen Zeit. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei dem Begriff *Windisch* und den Ereignissen der Volksabstimmung von 1920 gewidmet. Demnach sind die Auswirkungen dieser Ereignisse auf das Entstehen zweisprachiger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kärnten zurückzuführen. Noch heute ist der Rechtsanspruch der slowenischen Volksgruppe unzureichend umgesetzt. Über die gegenwärtige Gesetzeslage in den zweisprachigen Kinderbildungseinrichtungen in Kärnten, mit besonderer Berücksichtigung der vernachlässigten Minderheitenrechte, setzt sich diese Arbeit detailliert auseinander.

Ein umfassender Überblick über die aktuelle zweisprachige Bildungslandschaft in Kärnten dient als Ausgangspunkt die Situation im elementaren Bildungsbereich zu vergegenwärtigen. Eine angeführte Gegenüberstellung über das tatsächliche Angebot an verfügbaren Plätzen zweisprachiger Bildungs- und Betreuungsplätze für Kinder unter sechs Jahren und die der Primarstufe, dient als Anhaltspunkt unzureichend umgesetzter Minderheitenrechte im Elementarbereich.

Zudem wird der Lehrplan der Bundes-Bildungsanstalt und des Kollegs für Elementarpädagogik (BAfEP) behandelt. Eine kritische Betrachtung der elementarpädagogischen Ausbildungen der BAfEP und des Studiums der Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule (PH) in Klagenfurt, führt zu dem Ergebnis, dass die Aus- und Weiterbildung für zweisprachige Elementarpädagog:innen ungenügend ist. Eine kurze Analyse über aktuelle Weiterentwicklungsmaßnahmen des zweisprachigen elementarpädagogischen Bildungs- und Betreuungswesens in Kärnten, wird insbesondere über das Forschungsprojekt *Multilingual Spaces* und das Projekt *Qualifikation für*

die elementarpädagogische Arbeit in den zweisprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen Kärntens, angeführt. Die beiden Forschungsfragen, die dieser Arbeit zugrunde liegen lauten wie folgt: Warum brauchen Elementarpädagog:innen in Kärnten eine qualitative Aus- und Weiterbildung in beiden Landessprachen und zwei- und mehrsprachige Kinder im Alter von 0-6 Jahre eine professionelle Begleitung in ihrem Spracherwerb?

Wie lautet die Definition von zwei- und mehrsprachigen Elementarpädagog:innen und welche Einstellungskriterien als Qualitätsnachweis gibt es in Kärnten/Koroška?

In dem Resümee werden meine beiden Forschungsfragen zusammenfassend beantwortet.

2. Geschichtlicher Rückblick und Entwicklung der Minderheitenrechte in Kärnten

Am Anfang des geschichtlichen Rückblickes wird eine Begriffsbestimmung zur Minderheit beziehungsweise Volksgruppen aufgestellt. Das Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich definiert: „Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nicht-deutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ (§ 1 Abs. 2 Volksgruppengesetz, BGBl. NR. 396/1976).

Der Blick dieses Kapitels reicht zurück bis ins 6. Jahrhundert. Es zeigt, dass zu dieser Zeit das Kärntner Siedlungsgebiet hauptsächlich slowenischsprachig war. Im 8. Jahrhundert bürgerte sich in diesem Gebiet dann zunehmend die deutsche Sprache in die Slowenische ein. Anfangs schienen die Volksgruppen friedlich nebeneinander zu leben, und erst im Laufe der Geschichte entwickelten sich Unruhen zwischen ihnen. Diese Unstimmigkeiten wirkten sich auf das gesamte Lebensumfeld der Bürger:innen aus. Der Einfluss seitens der Politik fällt besonders über den Stellenwert der slowenischen Sprache und Kultur im Kärntner Gebiet auf, wodurch das Bildungssystem, die Verwendung und Erhaltung der slowenischen Sprache beträchtlich litten. Der anfänglich hauptsächlich in slowenischer Sprache stattfindende Unterricht wurde erstmals mit einer Ausbauoffensive der Schulordnung im Jahre 1774 geändert. Dieser hatte zum Ziel, im ländlich slowenischsprachigen Gebiet, die deutsche Sprache in die slowenischen Schulen zu implementieren. Im Jahre 1848 wurde in einem Beschluss der kaiserlichen Monarchie Österreich-Ungarn gesetzlich verankert, dass der Erhalt der Nationalität und der Sprache der Volksstämme zu gewährleisten ist (Domej, 2013, S. 95). Dieses Recht auf den Unterricht in der Muttersprache veränderte sich im Laufe des Jahrhunderts. Der ganzheitliche Slowenischunterricht wurde zuerst auf ein Pflichtfach reduziert und in weiterer Folge stand es den Eltern zur Wahl, die Kinder davon abzumelden (Wakounig,

2019). Zudem beeinflusste die Bezeichnung des Begriffes „Windisch“ die Einstellung der Menschen gegenüber der zweiten Landessprache, wodurch sich die Bevölkerung zu spalten begann. Ein zusätzlicher Einschnitt für die slowenischen Landsleute entstand 1920 durch die Entscheidung der Kärntner für die Republik Österreich und gegen den SHS-Staat (Staat der Slowenen, Kroaten und Serben) zu stimmen. Die Wähler:innen wurden durch leere rechtliche Versprechen seitens der Politik beeinflusst. Es folgten Jahre der Abwertung der slowenischen Kultur in Kärnten, die durch den Genozid 1945 einen Höchststand erreichte.

2.1 Von der Völkerwanderung bis zum Zerfall der Monarchie Österreich-Ungarns

Das Kärntner Gebiet ist geprägt durch zahlreiche kulturelle Einflüsse verschiedener Völker.

In Kärnten leben seit dem letzten Drittel des ersten Jahrtausends als Konsequenz von Völkerwanderung und Kolonialisierung slawisch- (seit dem 6. Jahrhundert) wie germanisch- (seit dem 8. Jahrhundert) sprechende Menschen. Ihr Neben- und Miteinander schien bis weit in das 19. Jahrhundert ungetrückt. (Entner, 2015, S. 9)

Entner (2015) beschreibt die ab der Mitte des 19. Jahrhunderts auftretenden Differenzierungsprozesse, die Völker nach Sprache, Kultur und Abstammung zu trennen begannen. Dies wirkte sich auch auf das Bildungssystem der Region Kärntens aus.

In der Verfassungs-Urkunde des Österreichischen Kaiserstaates, der Pillersdorfschen Verfassung, wurde 1848 erstmals die Sicherung von Kultur und Sprache der Volksstämme im § 4 festgehalten (Österreichischer Kaiserstaat, 1848, I). Im selben Jahr trat vom Ministerium für Unterricht die Verordnung in Kraft, in Volksschulen und Hauptschulen den Unterricht der Schüler:innen in ihrer Muttersprache zu halten. Drei Jahre später, im Jahre 1851, erklärte das Unterrichtsministerium erneut den Unterricht in Volks- und Hauptschulen in der Muttersprache zu unterrichten sowie die notwendige Pflege beider Landessprachen, die nicht umgangen werden darf (Ministerium für Unterricht zit. Domej, 2013, S. 95). Zwischen den Jahren 1851–1867 kam es aufgrund der Unterrichtssprachen immer wieder zu Streitpunkten in den Gemeinden mit gemischten oder slowenischen Gemeindemitgliedern. Diese Streitigkeiten begannen sich in Kärnten zuzuspitzen und äußerten sich in der Veränderung der Unterrichtssprache in den Schulen. In letzter Instanz gewährte 1867 das Staatsgrundgesetz allen Volksstämmen das Recht auf Gleichberechtigung und damit zusammenhängend die Rechte auf ihre Sprache, Identität und die Pflege ihrer Nationalität. Darüber

hinaus mussten alle nötigen Mittel zum Erlernen der eigenen Sprache zur Verfügung stehen. Darauf folgend wurde im Jahre 1869 das Reichsvolksschulgesetz verabschiedet, das den Erhalter der Schule dazu ermächtigte, über die Unterrichtssprache zu entscheiden (Domej, 2013, S. 96).

Die zuvor fast ausschließlich slowenischsprachigen Schulen wurden mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes als *utraquistische* Schulen weitergeführt. Unter dem Begriff *utraquistische* Schule wurde verstanden, die slowenischsprachigen Kinder schnellstmöglich in die deutsche Sprache und deren Kultur zu assimilieren. In der Anfangszeit wurde die slowenische Sprache nur so lange als Mittel verwendet, bis den Kindern die deutsche Sprache vertraut war. Die damalige Lehrerschaft entwickelte sich unter dem Druck der Unterrichtsverordnung in dem Maße, dass der Unterricht kaum auf slowenisch stattfand. Die prodeutsche Gesinnung kam zum Ausdruck, indem die slowenische Sprache aus ideologischen Gründen verweigert wurde. Diese Abwertung gegenüber der slowenischen Kultur und Sprache wurde auf die Schüler:innen projiziert (Wakounig, 2019).

Das *utraquistische* Schulwesen beeinflusste die Beziehung zwischen der deutschen und slowenisch sprechenden Bevölkerung Kärntens von 1869 bis 1941. Der Schulort wurde zu einem Schauplatz der generationsübergreifenden Veränderung, von einer ausschließlichen slowenischen Kultur zu einer Deutschen, in der sich Schüler:innen, Eltern und Lehrer:innen gegenseitig beeinflussten. Diese hierarchisch geführte Zeit hinterließ Spuren bis in die Gegenwart (Kolb zit. nach Wakounig, 2019).

Historisch kam es beim Zerfall Österreich-Ungarn 1918, an der Staatsgrenze zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Deutsch-Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen. Ein Jahr später wurde in Österreich die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand festgelegt (Domej, 2013, S. 97). Zu dieser Zeit wurde der Begriff *Windisch* neu interpretiert und beeinflusste die Einstellung der Kärntner Bevölkerung erneut.

2.2 Der Begriff Windisch

Der Begriff *Windisch* stammt nach Priesley vom lateinischen Wort *Venet* ab, welches allgemein für slawische Völker angewendet wurde. Dieses Ethnonym fand in Folge für die slowenischsprachigen Kärntner:innen und Steirer:innen Verwendung, um somit eine Unterscheidung zu den slowenischsprachigen Krainer, die in der Umgebung von Ljubljana besiedelt waren, zu bewirken. Der Begriff *Windisch* wurde als abwertende Form für die Kärntner Slowen:innen, aufgrund ihrer Anpassung an das deutschsprachige Volk verwendet, welche sich demnach germanisieren ließen. Mit der Selbstidentifikation dieser Bezeichnung kam es zu einer internen Unterscheidung in der slowenischen Volksgruppe. Diese anfangs wertfreie Bezeichnung wurde nach 1918 als Instrument für

die nationale Assimilationspolitik verwendet. Unter der Behauptung der *Windischentheorie* von Martin Wutte, ist die gemischte Volksgemeinschaft der Slawen und Germanen als eine Art deutsch-slowenische Mischsprache bezeichnet worden. (Priestley zit. nach De Cillia, 2013, S. 15).

In der Zeit des zweiten Weltkrieges behauptete die erwähnte Theorie, ohne jegliche Beweise, dass das Windische von den Langobarden abstamme und nicht aus dem Slawischen, sondern vom deutschen Volke herkomme (Priestley zit. nach De Cillia, 2013, S. 15,16). Dies bewirkte eine Zugehörigkeit der Deutsch-Slowenisch sprechenden Bevölkerung zum deutschsprachigen Volk, entgegen slowenisch Sprechender.

Die slowenische Bevölkerung, welche sich zu der deutschsprachigen assimilierten, wurde als *germanophile Windische*, im Gegensatz dazu wurden *germanophobe Slowen:innen* als jene bezeichnet, die sich zur slowenischen Sprache bekannten. Die Entscheidung dieser Angleichung führte einerseits zu einer Spaltung unter der slowenischsprachigen Bevölkerung und andererseits wurde der Begriff Windisch als abwertende Form gegenüber Menschen verwendet, denen man nicht trauen konnte (Entner, 2015, S.12).

Bei der Volkszählung im Jahre 1939 war bei einer falschen Angabe der Muttersprache mit einer Strafe zu rechnen. Es bestand die Kategorisierung in *Slowenisch* und *Windisch*, welche noch weiter anhielt, sogar bis in die Volkszählung der 2. Republik (Priestley zit. nach De Cillia, 2013, S. 16). Im Zweiten Weltkrieg wurde das slowenischsprechende Volk in Kärnten aufgrund ihrer Abstammung und Sprache deportiert, wodurch ein drastischer Rücklauf dieser Ethnie um 1945 verzeichnet wurde (De Cillia, 2013, S. 16). Aufgrund dieser schicksalhaften Entwicklung der slowenischsprechenden Kärntner ist unter der Volksgruppe nach wie vor eine zurückhaltende Einstellung zu ihrer Sprache zu erkennen.

Der Druck, sich im Alltag, im Arbeitsleben wie auch im Bildungsbereich dem Deutschsprachigen anzupassen, ist hoch.

Mit einem kurzen Sprung in das Jahr 2006, welches in diesem Zusammenhang daran erinnern soll, dass im Nationalratskampf die Partei des Landeshauptmanns Haider in einer großen Tageszeitung inserieren ließ: *Kärnten wird einsprachig* (Kleine Zeitung, zit. nach De Cillia, 2013, S.16). Dies zeigt noch immer, wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit in den Menschen verankert sind und welche Auswirkungen solche Ausgrenzungen damals noch bis in unsere heutige Zeit wirken.

Ein prägnantes Ereignis, in der die windische Bevölkerung unterdrückt wurde, war die Volksabstimmung 1920. Es zeigt einen markanten Punkt in der Entwicklung der Kärntner Slowenen.

2.3 Die Volksabstimmung 1920

Bevor es 1920 zur Volksabstimmung in Kärnten kam, wurde auf politischer Ebene versucht, eine große Wählerschaft zu überzeugen, sich für die Republik Österreich und gegen *das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen/Kraljestvo Srba, Hrvata i Slovenca (SHS)* zu entscheiden (Clar, 2021, S. 36). Clar (2021) stoß in ihrer Recherche zum Thema *Vergangene Versprechen der ersten Republik* auf grundlegende Protokolle der Kärntner Landesversammlung und des Kärntner Landtages, welche die gezielte Manipulation der slowenischsprachigen Bevölkerung Kärntens vor der Volksabstimmung dokumentiert, wodurch die Nichteinhaltung des versprochenen Rechtsanspruches belegt ist (Kärntner Landtag und Kärntner Landesauschuss, zit. nach Clar, 2021, S. 36).

Clar erläutert wichtige Aspekte über den Ausgang der Abstimmung im Zusammenhang mit der sozialen Benachteiligung der slowenischsprachigen Bevölkerung gegenüber den Deutschsprachigen. Der Bevölkerung wurde die gleichberechtigte Verwendung der slowenischen und deutschen Sprache versprochen. Zusätzlich versuchten sie die slowenische Volksgruppe mit der wirtschaftlichen Überlegenheit der Städte Villach/Beljak und Klagenfurt/Celovec gegenüber Laibach/Ljubljana zu werben (Clar, 2021, S. 39). Unter Bedachtnahme der Protokolle der Landesversammlung und des Landesrates wird auffällig, dass die mehrfach getätigten Versprechen bewusst angewendet wurden, um die Bevölkerung zu manipulieren.

Dies zeigt der Entschließungsantrag des 20. Juli 1920, der damaligen Kärntner Landesversammlung:

Sie [die vorläufige Landesversammlung, Anm.] ist bereit die nationalen Wünsche der slowenischen Landesgenossen im Rahmen des durch den Friedensvertrag vorgesehenen Minderheitsschutzes zu erfüllen und ihnen den gewünschten Schutz zur Wahrung und Pflege ihrer Sprache und Nationalität im Sinne des Friedensvertrages angedeihen zu lassen. (Landtag No XIII/147, zit. nach Clar, 2021, S. 41)

Dazu wurde verdeutlicht, dass seitens des Landesrates „... eine Sitzung der Landesversammlung, wenn nötig einzuberufen, um eine öffentliche Kundgebung wegen der Gewährung der Minderheitenrechte an die kärntnerisch slawische Bevölkerung zu erlassen [sei]“ (Kärntner Landesauschuss 4, 33. Sitzung, zit. nach Clar, 2012, S.42). Die Landesversammlung fand drei Wochen später zwar statt, jedoch fanden die Minderheitenrechte keinen Anklang. Ungefähr zwei Wochen vor dem Plebiszit wurde ein Entschließungsantrag angepriesen, dass die Landesversammlung den

wirtschaftlichen und kulturellen Aufschwung gewährleistet, eine Politik der Versöhnung und Gerechtigkeit vertrete und:

Sie erklärte daher im Bewusstsein der verantwortungsvollen Stunde namens der von ihr vertretenen Bevölkerung, dass sie den slovenischen [sic] Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart jetzt und allezeit wahren will, und dass sie dere [sic] geistigen und wirtschaftlichem Aufblühen dieselbe Fürsorge gedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes. (Landtag No XIII/149 zit. nach Clar, 2021, S. 42)

Mit dieser Propaganda seitens der Kärntner Landesregierung ist klar ersichtlich, wie manipulativ die Politiker vorgegangen sind, um ihre Ziele zu erreichen. Diese Ziele wurden der slowenischen Kultur zum Verhängnis, weil die eigentlichen Absichten verschleiert wurden.

Ein weiteres Versprechen, welches laut der Kärntner Landesversammlung mittels eines Flugblattes am 28. September 1920 verkündet wurde, diente zur weiteren Beeinflussung der Volksgruppe.

Kärntner Slowenen! Die Laibacher wollen euch glauben machen, daß ihr Eure Sprache und Euer Volkstum verliert, wenn Ihr für ein Kärnten bei Österreich stimmt. Dies ist eine Lüge! Ihr werdet in Kärnten ruhig wie bisher leben können und Sprache und Schule behalten. (...) Die Landesversammlung erklärt daher im Bewußtsein der verantwortungsvollen Stunde namens der von ihr vertretenen Bevölkerung, daß sie deren geistigem und wirtschaftlichem Aufblühen die selbe [sic] Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes. Eine genaue Ausarbeitung dieser Grundsätze wird nach durchgeführter Wiedervereinigung mit den Vertretern der Kärntner Slowenen vereinbart werden. Dieses feierliche Versprechen schützt alle Kärntner Slowenen! Daher stimmt am 10. Oktober für ein ungeteiltes freies Kärnten mit dem grünen Stimmzettel und zerreißt den weißen! (Flugblatt zur Volksabstimmung 1920, abgedruckt in Neumann, 1970, zit. nach Vouk, 2021, S. 10)

Abbildung 1: Flugblatt zur Volksabstimmung 1920

Koroški Slovenci!

Kranjci Vam pravijo, da boste prišli ob jezik in narodnost, če glasujete za Avstrijo.

To je laži!

Na Koroškem boste lahko kakor do sedaj v miru živeli ter svoj jezik (spraho) in svojo šolo obdržali.

Koroški deželni zbor je v svoji 66. seji dne 28. septembra 1920 l. enoglasno sklenil, da bo

„glavno načelo bodoče deželne politike sprava in pravičnost“.

„Deželne zbor izjavlja torej — v svesti si odgovornosti — v imenu po njem zastopanežga ljudstva, **da hoče čuvati nad jezikovnimi in narodnimi posebnostmi slovenskih Korošcev zdaj in vseh bodočih časih** in da bode skrbel za njih duševno in gospodarsko povzdigo ravno tako, kakor za ono nemških prebivalcev. Podrobni načrt, kako je izvesti ta načela, se bo **po zopetni združitvi izdelal sporazumno z zastopniki koroških Slovencev.**“

Ta slovesna obljava štiti vse koroške Slovence!

Zato glasujte **10. oktobra** za

nedeljeno, svobodno Koroško

z  **zeleno**  glasovnico in
 **raztrgajte belo!** 

Kärntner Slowenen!

Die Taibadger wollen Euch glauben machen, daß Ihr Eure Sprache und Euer Volkstum verliert, wenn Ihr für ein Kärnten bei Oesterreich stimmt.

Dies ist Lüge!

Ihr werdet in Kärnten ruhig wie bisher leben können und Sprache und Schule behalten.

Die Kärntner Landesversammlung hat in ihrer 66. Sitzung vom 28. September 1920 einstimmig beschlossen, daß

„als Grundsatz der zukünftigen Landespolitik Versöhnung und Gerechtigkeit zu gelten habe.“

„Die Landesversammlung erklärt daher im Bewußtsein der verantwortungsvollen Stunde namens der von ihr vertretenen Bevölkerung, daß sie den slowenischen Landsleuten ihre sprachliche und nationale Eigenart fest und alle Zeit wahren will und daß sie deren geistigen und wirtschaftlichen Aufblühen dieselbe Fürsorge angedeihen lassen wird, wie den deutschen Bewohnern des Landes. Eine genaue Ausarbeitung dieser Grundsätze wird nach durchführbarer Wiedervereinigung mit den Vertretern der Kärntner Slowenen vereinbart werden.“

Dieses feierliche Versprechen schützt alle Kärntner Slowenen!

Daher stimmt am **10. Oktober** für ein

ungeteiltes, freies Kärnten
mit dem  **grünen**  Stimmzettel und **zerreißet den weißen!** 

Quelle: Neumann, 1970, zit. nach Vouk, 2021, S. 10

Anhand der angeführten Belege über die leeren Versprechungen wird nachvollziehbar, in welcher prekären Lage sich die Volksgruppe befand. Die zugesicherten Menschenrechte zur Wahrung der eigenen Identität, der Kultur und Sprache, der gleichwertigen Eingliederung ins Bildungs- und Arbeitswesen und die Partizipation auf den starken Wirtschaftsstandort wurden nicht ermöglicht. Das sich jedoch, durch eben jene Versprechungen, die Mehrheit für die Republik Österreich entschieden, ist mehr als verständlich.

Am 10. Oktober 1920 entschieden sich etwa 59% der Bevölkerung für den Verbleib Kärntens in Österreich. Von insgesamt 37.000 Wahlberechtigte wählten 12.000 slowenischsprachige und 10.000 deutschsprachige Bürger:innen für den Verbleib in der Republik Österreich, die restlichen 15.000 Wähler:innen stimmten für den SHS-Staat (Zaubauer, 2010).

Das folgende Zitat zeigt, dass nach der Volksabstimmung die Ziele der Kärntner Landesregierung, das slowenischsprachige Volk mit Hilfe der Schule und der Kirche zu einem deutschsprachigen zu machen, öffentlich formuliert und umgesetzt wurden. Es lässt sich daraus schließen, dass die

gesetzlichen Versprechen auf ein gleichberechtigtes Leben für die slowenische Volksgruppe als Beeinflussung verwendet wurden. Dies wird durch die Worte des damaligen, prodeutsch gesinnten Landesverwesers Arthur Lemisch, der sich gegen die slowenischsprachige Bevölkerung in seiner Rede richtet, sichtbar:

Bei der Wiederaufrichtung der Heimat dürfen nicht jene 15.278 vergessen bleiben, die beim Plebiszit für den Anschluß [sic] an SHS stimmten. Wir glauben, daß [sic] davon wohl viele Tausende Verführte sind, die wir wieder zu Kärntnern zu machen haben. [...] Nur ein Menschenalter haben wir Zeit, diese Verführten zum Kärntnertum zurückzuführen; in der Lebensdauer einer Generation muß [sic] das Erziehungswerk vollendet sein. [...] Die Kultur des deutschen Volkes hat Kärnten zur südlichen Mark gemacht, die Kultur Mitteleuropas gegenüber südlicher Hyperkultur soll es und wird es auch schaffen, mitzuhelfen, daß [sic] Kärnten ungeteilt bleibt. Mit deutscher Kultur und Kärntner Gemütlichkeit wollen wir, wenn Schule und Kirche das Ihre tun, in einem Menschenalter die uns vorgesteckte Arbeit geleistet haben (Landtag No XIII/150 zit. nach Clar, 2021, S. 42).

Diese politische Gesinnung wurde von einer kärnter-slowenischen Filmemacherin beleuchtet. Die Rede ist von Andrina Mračnikar, die ihren Film “Verschwinden – Izginaje“ am 07.10.2022 veröffentlichte. Ihr Großvater stimmte, wie auch ein Großteil seiner slowenischsprachigen Landsleute, für den Verbleib Kärntens in der Republik Österreich. Das Vertrauen der Minderheit auf die Demokratie und auf die mehrfach wiederholten gesetzlichen Versprechungen von Seiten der Politik hätten zu einem vielfältigen Zusammenleben führen können. Jedoch zeigt uns die geschichtliche Entwicklung eine andere Realität (Mračnikar, 2022).

In Südkärnten sprachen vor 1910 zirka neunzig Prozent aller Bewohner:innen Slowenisch, heute ist es durchschnittlich ein einstelliger Prozentsatz. Was passiert, wenn einem die Muttersprache im Alltag genommen wird? Was muss die Politik tun, um dem Verschwinden einer Sprache, deren Schutz in der Verfassung festgeschrieben ist, entgegenzuwirken? (Peterle zit. nach Mračnikar, 2022).

Auf den Rückgang der slowenischsprachigen Volksgruppe in Kärnten macht Blajs (2013) im Gemeinschaftswerk “Natürlich zweisprachig/naravno dvojezično“ aufmerksam. Die Volkszählungen wurden hierbei als Datengrundlage genommen, welche diesen Rückgang sichtbar machten, obwohl in der statistischen Erhebung von Schwankungen der exakten Anzahl der

Volksgruppenmitglieder auszugehen ist. Laut Blajs wurde durch Verachtung der slowenischen Sprache und Kultur mittels Drucks aus Politik und Gesellschaft, die Volkszählung beeinflusst. Viele wollten sich nicht als Kärntner Slowen:innen zu erkennen geben (Blajs, 2013, S. 104).

Mit der geschichtlichen Betrachtung auf die Entwicklung der slowenischen Sprache im Kärntner Gebiet wird erkenntlich, dass aus einer vorherrschend slowenischen Region im Laufe der Zeit durch den Machteinfluss von politisch prodeutsch engagierten Menschen ein Verschwinden der slowenischen Volksgruppen zu verzeichnen ist. Dieser Machteinfluss wurde dadurch erkennbar, indem Gesetze versprochen, aber nie umgesetzt wurden. Weiters fand der Wandel der Identität der slowenischen Bevölkerung entweder durch Bekehrung oder Vertreibung statt.

Der Höhepunkt der Abwertung der slowenischen Kultur und Sprache wird wohl in der Massendeportation des zweiten Weltkrieges 1945 datiert. Obwohl laut Busch (2008) eine Aufwertung der Sprache und der Bilingualität in Kärnten/Koroška mit dem Beitritt Sloweniens zur Europäischen Union 2004 stattfand und das sich daraus entstandene politische und wirtschaftliche Interesse anstieg, sind heute immer noch große Lücken in der Umsetzung der Minderheitenrechte vorhanden (Busch zit. Nach Clar, 2021, S. 37).

Bezogen auf das Zitat von Lemisch ist die Unterdrückung der slowenischsprachigen Volksgruppe mehr als deutlich. Dies ist auch durch den Rückgang bei den Volkszählungen erkennbar.

Von einem im 6. Jahrhundert vorwiegend slowenischsprachigen Gebiet, entwickelte sich durch den Einfluss von Politik und der demokratischen Form der Abstimmung, die sich der alleinigen Herrschaft der Mehrheit zuwendete, und somit der Minderheit wenig Mitbestimmung, Rechte, Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeit bot, ein Kärnten mit einer vorwiegend einstelligen zweisprachigen Bevölkerung (Clar, 2021, S. 46).

Über ca. mehr als 24 Generationen hinweg zog sich die Unterdrückung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Die Angst zu haben, die eigene Identität zu leben, diese zu verlieren, sich anpassen zu müssen und bis letztendlich die eigene Kultur und Sprache als minderwertig erscheint, sind die Auswirkungen politischer Entscheidungen, die noch gegenwärtig spürbar sind.

3. Der Umgang mit Mehrsprachigkeit im elementarpädagogischen Bildungsbereich innerhalb und außerhalb Kärntens

In diesem Kapitel wird die Entstehung der zwei- und mehrsprachigen Kindergärten in Kärnten betrachtet. Die Errichtung dieser Bildungs- und Betreuungseinrichtungen war von

Herausforderungen begleitet, welche ursprünglich durch den Einfluss der Gemeinderäte beeinflusst wurden. Trotz ersichtlichem Bedarf an zwei- und mehrsprachigen elementaren Einrichtungen entstand in manchen bi- und multilingualen Gebieten Kärntens kein Angebot von öffentlichen slowenischen Bildungs- und Betreuungsplätzen. Im nächsten Unterkapitel wird erläutert, warum es nur in gewissen Gemeinden möglich war, öffentliche Kindergärten zu eröffnen, und aus welchem Grund private zwei- und mehrsprachige Kindergärten errichtet wurden. Zuletzt betrachtet dieses Kapitel den Umgang mit Zwei- und Mehrsprachigkeit in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen außerhalb Kärntens.

3.1 Die Entstehung zwei- und mehrsprachiger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kärnten

In der Entstehung der zwei- und mehrsprachigen Kindergärten machte sich der Einfluss der prodeutschen Gesinnung im Kärntner Gebiet erkennbar.

Aufgrund der Nichteinhaltung der versprochenen Rechte der Kärntner Minderheit begann die Volksgruppe durch Eigenengagement dem Rückgang der Volkssprache entgegenzuwirken. In den jahrelangen Forderungen nach zweisprachiger Erziehung in Kindergärten lag der Fokus darauf, den Kindern eine außerfamiliäre zweisprachige Umgebung zu ermöglichen, um ein gleichwertiges Sprachumfeld in der Peergruppe zu erhalten. Die muttersprachlichen Bildungsprozesse sollten so früh wie möglich geschehen, da Kinder im Vorschulalter noch befreit von Vorurteilen sind. Die sprachliche Entwicklung in diesem Alter weist zudem das höchste Potenzial auf (Blajs, 2013, S. 104).

Auf Politischer- und Landesebene wurde das Recht auf beide Sprachen hierbei weder eingehalten noch umgesetzt und das heutige Angebot an zweisprachigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen würde, ohne den Einsatz der Volksgruppe wohl kaum bestehen.

Der Verein *Naš otrok/Unser Kind* wurde 1976 anlässlich der fehlenden Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichts in der Stadt Klagenfurt/Celovec gegründet. Es bestand Interesse am slowenischen Zusatzunterrichtes für Volksschulkinder. Das Ziel war, die Erziehung und Betreuung von Vor- und Pflichtschulkindern in beiden Landessprachen zu gewährleisten (Naš otrok-Unser Kind, 2023). Der Homepage des Vereins zur Gründungsentwicklung der zweisprachigen Kindergärten ist Folgendes zu entnehmen:

Da es nicht möglich war, eine zweisprachige Gruppe in einem der bereits bestehenden Kindergärten der Stadt Klagenfurt zu gründen, entschloss sich der Verein "Naš otrok - Unser

Kind“ zur Gründung eines Vereinskindergartens. [...] Im Oktober 1978 wurden die ersten Kinder in den Kindergarten aufgenommen. Mit dem Namen “Naš otrok - Unser Kind“ wollen wir zum Ausdruck bringen, dass eine zweisprachige Kinderbetreuung unsere gemeinsame Sorge und Aufgabe sein sollte – nicht nur die Aufgabe der Eltern, sondern auch der Volksgruppe, ihrer Institutionen und einer breiten Öffentlichkeit (Naš otrok-Unser Kind, 2023).

Die Abhängigkeit von den Gemeinden und deren Bereitschaft, einen zweisprachigen Kindergarten zu führen, erschwerte den Kärntner Slowen:innen nach wie vor den Erhalt ihrer Volksgruppensprache. Aufgrund der Selbstermächtigung der Gemeinden über die Errichtung eines zweisprachigen Gemeindegartens, entschieden sich einige Gemeinden gegen dieses Angebot, obwohl der Bedarf gegeben war (Hren, 2022, S 14-15). Dies ist auch in den Worten des Vereins Naš otrok/Unser Kind wiederzufinden. Somit wurde den zweisprachigen Familien der Erhalt ihrer Muttersprache in der ersten außerfamiliären Bildungs- und Betreuungsinstitution verwehrt, obwohl laut Gesetz Slowenisch als zweite Landesprache verankert war.

Die heterogene Situation der zweisprachigen elementaren Bildungseinrichtungen entstand aufgrund fehlender landesrechtlicher Vorgaben sowie Regelungen und war auf den Willen der Gemeinden und der Selbstorganisation der slowenische Volksgruppe angewiesen.

Hren (2022) führt in seinem Werk *Zweisprachige Elementarbildung/dvojezična predšolska izobrazba* in der Tabelle auf den Seiten 8-13 alle aktuellen zwei- und mehrsprachigen elementaren Einrichtungen in Kärnten auf. In dieser Tabelle kristallisieren sich drei Kategorien der Gemeinden im Umgang mit der Zweisprachigkeit heraus.

In der ersten Gruppe befinden sich Gemeinden mit einer höheren Anzahl an slowenischsprachigen Bürger:innen und einer starken Vertretung im Gemeinderat (Hren, 2022, S. 25). Die Gemeinden mit einem hohen zweisprachigen Gemeinderatsbeschluss und einem öffentlichen zweisprachigen Kindergartenangebot sind „... Ludmannsdorf/Bilčovs, Bad Eisenkappel/Železna Kapla, St. Michael ob Bleiburg/Šmihel pri Pliberku, Globasnitz/Globasnica, Bleiburg/Pliberk und Zell Pfarre/Sele Fara“ (Blajs, 2013, S. 107). Das Angebot an zweisprachigen Gemeindegärten scheint im Zusammenhang mit vorhandenen Vertretern der slowenischen Volksgruppe im Gemeinderat zusammenzuhängen, denn diese waren in der genannten Gruppe stark vertreten. Dieser Zusammenhang wird im Umgang mit dem slowenischsprachigen Bildungsangebot auch in der nächsten Gruppe noch deutlicher.

In der zweiten Gruppe ist die slowenische Volksgruppe durchaus vertreten, jedoch im Gemeinderat im geringeren Maße vorhanden. Dabei gab es in einigen Orten Auseinandersetzungen über die Einführung der slowenischen Sprache in den Kindergärten. Zu einem positiven Ausgang der Zweisprachigkeit kam es dabei jedoch nicht. Die Konsequenz aus dieser Verweigerung äußerte sich in Volksinitiativen, die private zwei- und mehrsprachige Kindergärten gründeten, wie es in den Gemeinden Eberndorf, Ferlach und Finkenstein der Fall war. In ganz Kärnten entstanden seit 1978 elf private Kindergärten, von denen zehn in der Arbeitsgemeinschaft der privaten zwei- und mehrsprachigen Kindergärten zusammenarbeiten. Durch das Engagement dieser Arbeitsgemeinschaft entstand in den letzten Jahren ein Vorzeigeprojekt, das den Standard der Zweisprachigkeit in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen an hob, *das Sprachpädagogische Rahmenkonzept*, wird im folgenden Kapitel betrachtet (Hren, 2022, S. 25, 26). Die geringe Vertretung der Volksgruppe in der Gemeinde und der Einfluss des Gemeinderates, welcher gegen eine zweisprachige Bildungs- und Betreuungseinrichtung war, hatte zur Folge, dass der Bedarf an Zweisprachigkeit an öffentlichen Kindergärten nicht abgedeckt wurde. Das bedeutet, dass nur jene Kinder ein zweisprachiges Angebot im Kindergarten bekamen, die eine private Einrichtung aufsuchten, alle anderen bilingualen Kinder mussten sich mit einem deutschsprachigen Kindergartenplatz begnügen.

In der dritten Gruppe befinden sich Gemeinden, in welchen die Anzahl der slowenischsprachigen Bürger:innen gering ist und eine minimale bis keine Vertretung im Gemeinderat zur Verfügung steht. Dort sind keine öffentlichen zweisprachigen Kindergärten vorhanden und selten privat gegründet. Dazu zählen die Gebiete Völkermarkt, Klagenfurt, die Gemeinde Wernberg und das Untere Gailtal. Auffällig in diesen Gebieten ist die kontinuierlich steigende Anmeldezahl zum zweisprachigen Volksschulunterricht (Hren, 2022, S. 26).

Werden die drei Gemeindegruppen betrachtet, so ist ersichtlich, dass, obwohl der Bedarf an zweisprachigen Kindergartenplätzen vorhanden war, der Volksgruppe die Bildungs- und Betreuungsplätze für ihre Kinder verwehrt wurden. Die erschwerte Errichtung der zweisprachigen Kindergärten ist ein Resultat des missachteten Rechtsanspruches auf die Gleichbehandlung beider Sprachen. Gute Beispiele im Umgang mit Mehrsprachigkeit befinden sich außerhalb der Kärntner Landesgrenzen, womit sich das nächste Unterkapitel beschäftigt.

3.2 Der Umgang mit Zwei- und Mehrsprachigkeit im elementarpädagogischen Bildungsbereich außerhalb Kärntens

Der europäische Kontinent bietet ein reichhaltiges Repertoire an Kultur und Sprache. Im Laufe der Jahrhunderte veränderten sich die Grenzen Europas mehrfach, wodurch eine Vielfalt an Minderheiten entstand. Somit mussten sich auch andere Länder außerhalb der Kärntner Landesgrenze mit dem Umgang von zwei- oder mehrsprachigen Angeboten im elementaren Bildungsbereich auseinandersetzen. Diesbezüglich existieren unterschiedliche Modelle.

Der größtmögliche Vorteil für Volksgruppen und ihrem Sprachgebrauch ist dort erkennbar, wo eine verpflichtende zwei- oder mehrsprachige Bildung und Erziehung der Kinder im gesamten Bereich, in welchem die Volksgruppe wohnhaft ist, angeboten wird. Dies findet beispielsweise in Gröden und im Gadertal in Südtirol Anwendung. Dort wird die ladinische Sprache und Deutsch sowie Italienisch als Unterrichtssprache verwendet (Südtiroler Landesverwaltung).

Im burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist unter dem § 7 *Gemischtsprachige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen* festgelegt, dass in allen Gemeinden mit kroatischer, ungarischer oder gemischter Bevölkerung, die jeweilige Sprache in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen anzubieten sei. Im Gesetzesblatt sind alle mehrsprachigen Gemeinden angeführt und die betreffenden Sprachen müssen in einem Mindestausmaß von 12 Wochenstunden während der Kernzeit und mindestens eine Stunde am Tag erfolgen. Eingeschränkt wird diese Verordnung mit der Möglichkeit der Eltern bestimmen zu können, ob ihre Kinder angemeldet werden (§ 7 Z 1 3 Bgld. LGBI. Nr 7/2009). Der § 7 Z 4 des erwähnten Gesetzes hält fest, dass „... zur pädagogischen Betreuung der Kinder in der Volksgruppensprache die erforderliche Anzahl an pädagogischen Fachkräften zu bestellen [ist] die nachweislich über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt“ (§ 7 Z 1 4 Bgld. LGBI. Nr 7/2009).

Die burgenländischen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagog:innen im § 1 Z 2 regeln im Detail zusätzlich, dass gruppenführende Fachkräfte in mehrsprachigen Kindergärten einen Nachweis ihrer Kenntnisse durch entsprechende Zeugnisse oder den positiven Besuch von diesbezüglichen Kursen spätestens ein Jahr nach der Anstellung vorweisen müssen. Bei nachvollziehbaren Gründen kann der Nachweis beim Abschluss des Kurses von der elementarpädagogischen Fachkraft nachgereicht werden. Dazu ist das Dienstverhältnis auf die Länge von zwei Arbeitsjahren zu befristen und nachdem ein erfolgreicher Abschluss des Kurses erbracht wurde, wird das Dienstverhältnis auf eine unbefristete Arbeitsstelle umgewandelt (§ 1 Z 2 Bgld. LGBI. Nr 7/2009).

Im Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist unter § 7 *Gemischtsprachige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen* das Mindestmaß des Gebrauches der zweiten Sprache geregelt. Zusätzlich muss ein Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder, die in einem zwei- oder mehrsprachigen Gebiet leben, gegeben sein. In Kärnten gibt es weder Regelungen, die ein Mindestmaß des Sprachgebrauches abverlangen, noch die Sicherung des elementaren Bildungs- und Betreuungsangebotes in slowenischsprachigen Regionen.

Weiters regelt das Burgenländische Gesetz die erforderlichen Sprachkenntnisse des Fachpersonals und den diesbezüglichen Nachweis darüber. Im Kärntner Landesgesetz werden einzig die deutschen Sprachkenntnisse geregelt und die der Minderheit werden nicht erwähnt. Obwohl sich Burgenland und Kärnten im selben Staat befinden, existieren für den Umgang mit Minderheitensprachen keine einheitlichen Regelungen.

Es ist erkennbar, wie unterschiedlich die einzelnen Bundesländer mit der Verantwortung zur Umsetzung der Volksgruppenrechte umgehen. Demzufolge unterscheidet sich die Erhaltung und Förderung der Volksgruppensprachen durch verschiedenartige Regelungen der Bundesländer bezüglich des Zwei- und Mehrsprachenerwerbes der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen und die Anforderungen des sprachpädagogischen Qualitätsnachweises der Fachkräfte.

Über die gegenwärtige Gesetzeslage der bi- und multilingualen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kärnten gibt das nächste Kapitel Aufschluss.

4. Gegenwärtige Gesetzeslage in den zwei- und mehrsprachigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kärnten mit Blick auf die missachteten Minderheitenrechte

In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg versuchten engagierte Bürger:innen den Erhalt beider Kulturen und Sprachen zu gewährleisten und forderten jahrelang ihre Minderheitenrechte ein. Auf europäischer Ebene werden die Minderheitenrechte anhand der Charta der Regional- und Minderheitensprachen geregelt. Die Mitglieder der Europäischen Union bekommen diese Regelungen als Empfehlung zur eigenen Umsetzung und können danach ihre Rechte auslegen. In Österreich sind die Minderheitenrechte in der Bundesverfassung und in Kärnten in der Landesverfassung verankert. Die gesetzliche Grundlage für den Elementarbereich wird im Bundesverfassungsgesetz durch die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG festgelegt, welche zwischen den Ländern und dem Bund beschlossen, wird. Die Länder passen ihre Landesgesetze gemäß Artikel 15a B-VG an. In Kärnten wurde für den elementaren Bildungsbereich das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

verabschiedet. Für den Erhalt und die Förderung von privaten zwei- und mehrsprachigen elementaren Einrichtungen sorgt das Kärntner Kindergartenfondgesetz (K-KGFG). Neben diesen wesentlichen Gesetzen zur Sicherung der Volksgruppen- und Minderheitensprachen, sind weitere konkrete Änderungen und Verordnungen für den Erhalt der Sprache und Kultur erforderlich. Die Grundlagen dieser Gesetze beeinflussen die Gründungsmöglichkeiten, die Erhaltung sowie die Förderung zwei- und mehrsprachiger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Das Überleben von zwei- und mehrsprachigen elementaren Einrichtungen ist geschichtlich betrachtet, Großteils der Initiative aktiver Eltern zu verdanken, welche durch Eigenengagement die Errichtung privater bi- und multilingualer Kindergärten und Kindertagesstätten umsetzten und dadurch ein Sprachumfeld für junge Kinder in beiden Sprachen gewährleisten. Diese Einrichtungen dienen, mit ihrem gesetzlich verankerten sprachpädagogischen Qualitätsstandard, als Vorbilder gegenüber öffentlichen Institutionen, denn von zweisprachigen Gemeindekindergärten wird kein vergleichbarer sprachlicher Standard gefordert.

4.1 Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Charta)

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist ein multilaterales Abkommen zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen und zum Erhalt des kulturellen Erbes in Europa, das im Rahmen eines Europarates stattfindet (Bundeskanzleramt, 2023). Die Charta der Regional- und Minderheitensprachen, kurz Charta genannt, trat mit 1. Oktober 2001 für Österreich in Kraft (5. Bericht der Republik Österreich, 2021, S. 4). Österreich genehmigte die Sprachen von sechs Volksgruppen, darunter Burgenlandkroatisch, Romanes, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch, welche als Minderheitensprachen bezüglich der Charta bezeichnet werden. Sie gelten nach Teil II / Artikel 7 der Charta als geschützt. Die slowenische Sprache, die im Kärntner Sprachgebiet liegt, ist neben den anderen Volkssprachen Österreichs im Teil III der Sprachencharta gesichert (Art. 7 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976).

Im fünften Bericht der Republik Österreich gemäß Artikel 15 Abs. 1 der europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist unter dem Punkt *Aktuelle Entwicklungen* die Neukodifikation der verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu Volksgruppen geregelt. Unter der Volksgruppenförderung wird Folgendes bezeichnet:

Bekenntnis zur zeitnahen Erhöhung der Volksgruppenförderung und Absicherung der Medienförderung durch einen eigenen Budgetansatz (5. Bericht der Republik Österreich, 2021, S. 6).

Der Bund bekennt sich zu Gesprächen mit den Ländern und Gemeinden mit dem Ziel, die nötigen Finanzierungsmittel wirkungsorientiert (Qualitätssicherung in der Bildungsgruppe) gemeinschaftlich bereitzustellen, damit die Errichtung, Erhaltung und Förderung zwei- und mehrsprachiger Kindergärten der Volksgruppen sowie sonstiger frühkindlicher Betreuungsangebote gewährleistet ist (5. Bericht der Republik Österreich, 2021, S. 6).

Dieser Gesetzestext wurde in das aktuelle Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) übernommen. Dieses Gesetz sichert den Fortschritt im Bereich der Förderung der Volksgruppensprache und legt mit den Fördergeldern die Grundlage zur Errichtung weiterer zwei- und mehrsprachiger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Unklar bleibt jedoch eine genaue Definition der oben beschriebenen Qualitätssicherung in der Bildungsgruppe.

Einzig koordiniert *die Arbeitsgemeinschaft der privaten zwei- und mehrsprachigen Kindergärten* in Kärnten Initiativen und Projekte zur Förderung des zwei- und mehrsprachigen Kinderbildungs- und -betreuungsereiches für Kinder im Alter von 0-6 Jahren. Diese Gemeinschaft arbeitet stets an Methoden zur Umsetzung von sprachpädagogischen Konzepten in den elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen. Dadurch ist sie bei der Erfüllung der Qualitätskriterien des Kärntner Kindergartenfondgesetzes vom 12. Juli 2001, LGBl. Nr. 74/2001 beteiligt (K-KBBG, 2023).

Dieses Gesetz gewährleistet die finanzielle Unterstützung privater zwei- und mehrsprachiger Einrichtungen und schult mittels *des Sprachpädagogischen Rahmenkonzeptes* die pädagogischen Fachkräfte in der Vermittlung der Mehrsprachigkeit.

4.1.1 Die Regelungen der Minderheitenrechte in der Bundesverfassung, der Kärntner Landesverfassung sowie im Staatsvertrag von Wien

In den Gesetzestexten der Bundesverfassung und der Kärntner Landesverfassung wird in der Beschreibung der Minderheitenrechte ein erheblicher Unterschied erkennbar, denn es sollten laut Bundesverfassung Slowenisch und Deutsch als Amtssprachen in Kärnten definiert sein.

Die Betonung liegt auf sollten, denn seit dem Jahr 2017 ist im Kärntner Landesverfassungsgesetz unter Artikel 5 Folgendes verankert:

1. Die deutsche Sprache ist die Landessprache, das heißt die Sprache der Gesetzgebung und – unbeschadet der der Minderheit bundesgesetzlich eingeräumten Rechte – die Sprache der Vollziehung des Landes Kärnten. (Art. 5 Z 1 K-LVG)

2. Das Land Kärnten bekennt sich gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes zu seiner gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, wie sie in Kärnten in der slowenischen Volksgruppe zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Traditionen und kulturelles Erbe sind zu achten, zu sichern und zu fördern. Die Fürsorge des Landes gilt allen Landsleuten gleichermaßen. (Art. 5 Z 2 K-LVG)

Eine tatsächliche Formulierung, dass Slowenisch und Deutsch als Amtssprachen Gültigkeit besitzen, ist in dieser Verabschiedung unklar. Vielmehr wird zum Ausdruck gebracht, dass Deutsch als Landessprache verankert ist und sich Kärnten zur sprachlichen und kulturellen Vielfalt bekennt, und diese fördert.

Auffällig ist, dass in Kärnten die Abstufung der slowenischen zur deutschen Sprache immer noch präsent ist. Der Staatsvertrag von Wien nominiert wie folgt:

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache. (Art. 7 Z 1 StV von Wien)

2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen [...] (Art. 7, Z 2 StV von Wien)

3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich als Amtssprache zugelassen [...]. (Art. 7 Z 3 StV von Wien)

5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten. (Art. 7 Z 5 StV von Wien)

Die unterschiedliche Formulierung der Gesetze ist wohl kaum zu übersehen. Im Landesgesetz ist der Anspruch auf zweisprachigen Elementarunterricht und die gleichberechtigte Verwendung als Amtssprache unauffindbar. Gemäß Art. 7 Z 3 des StV von Wien wird Slowenisch als Amtssprache zugelassen. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar und begründet ein subjektives Recht (Art. 7 z 3 StV von Wien).

Der Art. 5 Abs. 1 der Kärntner Landesverfassung beschreibt Kärntens tatsächliche Situation im Umgang mit den Minderheitenrechten, denn hier findet der Entzug der eigentlichen Rechte als Minderheit statt, obwohl dies laut des Staatsvertrages von Wien zu verbieten sei. Nicht alle zustehenden Rechte werden als solche in der Landesverfassung formuliert.

Die Gemeinden nutzen diese Rechtslücke, um eigenmächtig zu entscheiden, in welchem Ausmaß und in welcher Qualität beide Landessprachen in den elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen angeboten werden (Hren, 2022, S. 6). Diese selbstständigen Entscheidungen der Gemeinden widersprechen dem StV, da es keine Ausführungsregelungen gibt, die die Gemeinden dazu ermächtigen, slowenischsprachige Gemeindekindergärten im historischen Siedlungsgebiet zu unterbinden. Öhlinger (2009) hält in seinem Werk Verfassungsrecht folgendes fest: „Ausführungsregelungen sind zulässig und finden sich in den §§ 13 ff VolksgruppenG [Volksgruppengesetz] sowie Durchführungsverordnungen. In Bereichen, die von solchen Ausführungsregelungen nicht umfasst werden, leitet sich das Recht zur Verwendung des Slowenischen und Kroatischen unmittelbar aus dem Staatsvertrag ab.“ (Öhlinger, 2009, S. 451, 982) Das Recht der slowenischen Volksgruppe auf einen slowenischsprachigen Elementarunterricht, leitet sich aus dem oben genannten Staatsvertrag ab.

Zwischen dem Bund und den Bundesländern wurden in Art. 15a B-VG die gesetzlichen Grundlagen des elementaren Bildungsbereiches festgelegt, die österreichweit Gültigkeit besitzen. Im Bundesland Kärnten ist das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz für den elementarpädagogischen Bildungsbereich rechtsgültig. Offen bleiben jedoch auch seitens der Bunde- und Landesverfassung effektive Maßnahmen und fördernde Regelungen für Länder und Gemeinden, um dieser Empfehlungen nachzukommen.

4.1.2 Die Regelungen nach Artikel 15a B-VG verfasste Vereinbarung (15a Vereinbarung) und das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG)

Aufgrund der Kompetenzverteilung des elementaren Bildungswesens in Österreich, welche die Zuständigkeit bei den Ländern sieht, wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern beschlossen, damit der Bund Investitionen, welche an gewisse Bedingungen der Länder geknüpft sind, tätigt (BMBWF, 2023).

In der aktuellen 15a Vereinbarung wird die Förderung der Minderheitensprache zwar berücksichtigt, jedoch fehlen die gleichen konkreten Maßnahmen, wie sie für die deutsche Sprache getroffen wurden.

Bezüglich der frühen sprachlichen Förderung und der Sprachstandfeststellung steht in der 15a Vereinbarung die Förderung der deutschen Sprache wie folgt beschrieben:

1. Geeignete elementare Bildungseinrichtungen haben von Beginn der Betreuung an den gesamten Entwicklungsstand und insbesondere die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, damit deren Potentiale bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt wird. Eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren stattfinden. (Art. 9 Z 1 15a Vereinbarung BGBl. I Nr. 148/2022)
2. Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an, insbesondere aber in den letzten beiden Kindergartenjahren, im Sinne des Art. 2 Z 8 lit. a so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen. Die Überprüfung dieser Kompetenzen findet durch die Schule im Zuge der Schülereinschreibung statt. (Art. 9 Z 2 15a Vereinbarung BGBl. I Nr. 148/2022)
3. Der Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule ist anzuwenden. (Art. 9 Z 3 15a Vereinbarung BGBl. I Nr. 148/2022)

Maßnahmen zur Sicherung der Minderheitensprachen sind diesbezüglich gesetzlich nicht festgehalten. Es gibt keine Regelungen, die für alle mehrsprachigen Kinderbildungseinrichtungen zur frühen sprachlichen Förderung der zweiten Amtssprache in Kärnten gelten, um für angehende Schulkinder eine Grundlage der Bildungssprache Slowenisch zum Eintritt in die Schule zu

gewährleisten. Eine Überprüfung der slowenischen Sprachkompetenz, die bei der Schuleinschreibung durchgeführt wird, findet nicht statt und wird auch weiterhin nicht stattfinden. Erst wenn grundlegende gesetzliche Schritte zur sprachlichen Förderung der Minderheitensprachen im Elementarbereich gesetzt werden, kann dies Realität werden.

Im Artikel 10 der 15a Vereinbarung wird festgehalten:

1. Zur Feststellung der Sprachkompetenzen haben geeignete elementare Bildungseinrichtungen Sprachstandsfeststellungen durchzuführen. Dafür haben sie ein bundesweit standardisiertes Instrument (Beobachtungsbogen) zu verwenden. Sprachstandsfeststellungen sind durch Fachkräfte gemäß Art. 2 Z 2 anhand eines bundesweiten Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenzen in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen. (Art. 10 Z 1 15a Vereinbarung BGBl. I Nr. 148/2022)

Eine derartige Gesetzgebung zur Überprüfung der Sprachkompetenz der slowenischen Sprache von Kindern mit Slowenisch als Erstsprache oder von Kindern mit Slowenisch als Zweitsprache, existiert nicht und könnte für den Übergang in die Volksschule durchaus unterstützend sein.

Diese 15a Vereinbarung war eine lange Zeit Gesetz und hat immer noch Bestand. Jedoch durch das steigende Interesse der Kärntner Landesregierung den zwei- und mehrsprachigen elementaren Bildungsbereich zu fördern, entstand eine Bewegung die sich 2021, im Zuge der Begutachtung des Entwurfes gemäß Art. 15a B-VG mit einem Schreiben an das Bundesministerium richtete. In diesem bezieht sie sich auf den Bestand von zwei- und mehrsprachigen elementaren Einrichtungen, die sich im Siedlungsgebiet der Volksgruppe der Kärntner Slowen:innen befinden. Die Landesregierung weist darauf hin, dass die Betreuung und Erziehung der Kinder in der deutschen und slowenischen Sprache ungefähr im gleichen Verhältnis zu erfolgen haben und nach geregelten Modellen der Sprachvermittlung auszuführen sind. Diese Modelle regeln, in welchem Ausmaß die Sprache in den Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu erfolgen hat. Das Land Kärnten fordert zudem, die slowenische Sprache als Bildungssprache zu verankern. (Kärntner Landesregierung, 2022, S. 16, 17).

Des Weiteren sollte „Im Rahmen einer erweiterten 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik ... ein dementsprechender Bundeszweckzuschuss zur Erreichung dieser Ziele und zur Umsetzung der Maßnahmen sowie Verankerung der Zwei- und Mehrsprachigkeit in den pädagogischen Grundlagendokumenten Berücksichtigung finden.“ (Kärntner Landesregierung, 2022, S. 17) Durch den Willen und das Engagement der Landesregierung den zwei- und mehrsprachigen

elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsbereich auszubauen und somit die Sprache zu fördern, werden die Rechte der autochthonen slowenischsprachigen Volksgruppe in Kärnten wertgeschätzt. Sollte die Bundesregierung die Forderungen des Amtes der Kärntner Landesregierung umsetzen, würde dies einen Fortschritt bezüglich der Minderheitenrechte bedeuten und die slowenische Kultur und Sprache in Kärnten fördern. Im Bereich der Sprachkenntnisse der pädagogischen Fachkräfte fehlen grundlegende Bestimmungen, die eine hohe Qualität in der Vermittlung der Zweitsprache gewährleisten.

Artikel 11 der 15a Vereinbarung definiert die Ausbildungserfordernisse bzw. Anstellungsvoraussetzungen für das elementarpädagogische Fachpersonal. Bezüglich sprachlicher Kenntnisse wird nur festgehalten, dass „...zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ... als Nachweis über Deutschkenntnisse“ erforderlich sind (Art. 11 Z 3a BGBl. I Nr. 148/2022).

Der Nachweis über Kenntnisse der Sprachkompetenz auf einem bestimmten Referenzniveau ist für die slowenische Sprache in Kärnten nicht festgelegt und stellt somit keine Sicherung in der tatsächlichen Sprachvermittlung zwischen pädagogischer Fachkraft und dem Kind dar. Eine Verabschiedung gleichwertiger Gesetze für den zweisprachigen Bereich, zur Sicherung der Minderheitensprachen, könnte einen großen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der Zweisprachigkeit leisten.

Die 15a Vereinbarung hat einen direkten Einfluss auf die Gesetzgebung der Länder, für Kärnten besteht hierzu das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Ktn. LGBl. Nr. 13/2023). Dieses beinhaltet wesentliche Regelungen zur Sicherung qualitätsvoller Arbeit in den elementarpädagogischen Einrichtungen, deren vertiefte Betrachtung den Rahmen der Bachelorarbeit sprengen würde, weswegen der Fokus auf dem zweisprachigen Elementarbereich bleibt. Mit folgenden Worten spricht Hren (2022) wesentliche Lücken dazu an:

Betreffend die [sic] Volksgruppensprache sieht dieses Gesetz allerdings keinerlei Bestimmungen vor und der gesamte Bereich der zweisprachigen Elementarpädagogik ist im Gegensatz zu den umfassenden Regelungen des Minderheitenschulwesens in Kärnten lediglich in einem Teilbereich, und zwar für private Kindergartenstrukturen, durch das Kärntner Kindergartenfondgesetz (K-KGFG) geregelt. (Hren, 2022, S. 5)

Durch diese lückenhafte Rechtsgrundlage im elementarpädagogischen Bildungsbereich und die unterschiedliche geschichtliche Entwicklung des Schulwesens (elementarpädagogische Einrichtungen auf Trägerebene/öffentliche Strukturen im Schulwesen) ist eine ungleiche Umsetzung der

Volksgruppensprache in diesen beiden Bildungsbereichen erkennbar (Hren, 2022, S. 5-6). Die detaillierten gesetzlichen Regelungen bezüglich der Sicherung der deutschen Sprache in Kärnten, lassen den Umgang mit der slowenischen Sprache als ungenügend umgesetzt darlegen.

Die Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Regelungen der Minderheitenrechte lässt erkennen, dass die heutige Gesetzeslage immer noch von den geschichtlichen Ereignissen, bezüglich der Vernachlässigung des Rechtsanspruches der Volksgruppe, zurückzuführen ist.

Diverse Entwicklungen, betreffend der slowenischen Volksgrupperechte im Bereich der Elementarpädagogik, sind im Land Kärnten zu beobachten. Seit einigen Jahren arbeitet die Landesregierung aktiv an der Qualitätsentwicklung in zwei- und mehrsprachigen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen und hat eine Arbeitsgruppe zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung, Bildungsforschung und Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Sprachvermittlung errichten lassen. Diese Arbeitsgruppe wurde im Rahmen der Abteilung 6. für Bildung und Sport, unter der Leitung von Frau Mag. Gerhild Hubmann aufgebaut, um die Sprachkompetenzen der slowenischen Sprache in den elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu überprüfen, zu erhalten, zu fördern und weiterzuentwickeln. Unter dem Titel *Sprachkompetenz Slowenisch in mehrsprachigen Kindergärten* arbeitet das Land eng mit Expert:innen aus diesem Fachgebiet, mit der Arbeitsgemeinschaft der privaten zwei- und mehrsprachigen Kindergärten, der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und dem IBB (Institut für Bildung und Beratung) zusammen (Kärntner Landesregierung, 2022, S. 16).

In der neuen Fassung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, welches im Februar 2023 verabschiedet wurde, wurde die Förderung der slowenischen Sprache verankert, die unter §2 Abschnitt 1 im letzten Satz als neuer Zusatz zu finden ist (Ktn. LGBl. Nr. 13/2023, §2). Dies wird im Folgenden in kursiver Schrift hervorgehoben:

§2 (1) [...] Kinderbildungs- und-betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten, *beispielsweise durch die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe.* (LGBl. Nr. 13/2011 §2 Z 1; LGBl. Nr. 13/2023, §2)

Eine Erweiterung des Gesetzes bezüglich der slowenischen Sprache ist unter dem §2a Abschnitt 1 des K-KBBG zu finden:

§2a (1) [...] Die Landesregierung hat hierbei insbesondere festzulegen, welche pädagogischen Grundlagendokumente im Sinne des Art. 2 Z 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, LGBl. Nr. 85/2022, von den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen anzuwenden sind. Sie darf auch hierbei die Zielgruppen von Kindern, für die diese Dokumente anzuwenden sind, festlegen, *wobei auf die Förderung der Mehrsprachigkeit und der Sprache der slowenischen Volksgruppe Bedacht zu nehmen ist.* (§2a Z 1 Ktn. LGBl. Nr. 13/2011; §2a Ktn. LGBl. Nr. 13/2023)

Der Rückblick in die geschichtliche Entwicklung der slowenischen Minderheit in Kärnten lässt erkennen, dass gesetzliche Regelungen bezüglich des zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Bereiches lange Zeit ausblieben. Erst im Jahre 2001 trat das K-KGFG in Kraft. Gegenwärtig ist im elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsbereich in Kärnten ein Fortschritt bezüglich der Minderheitenrechte sichtbar, der durch die Verankerung zur Förderung der slowenischen Sprache, im erwähnten Gesetz, einen wesentlichen Beitrag gegen das Verschwinden der zweiten Landessprache in Kärnten setzt. Die neuen Regelungen im zweisprachigen Elementarbereich führen zu einer Annäherung der gleichberechtigten Verwendung der slowenischen und deutschen Sprache in Kärnten. Unterstützung hinsichtlich des qualitätsvollen Umganges mit der Zwei- und Mehrsprachigkeit im elementaren Bildungs- und Betreuungsbereich bietet *das Sprachpädagogische Rahmenkonzept und das KIQOS-Instrument*, welches im nächsten Unterkapitel behandelt wird.

4.1.3 Das Sprachpädagogische Rahmenkonzept und das KIQOS-Instrument (Kärntner Input Quality Observations Scheme)

Das Sprachpädagogische Rahmenkonzept — Leitfaden zur Förderung zwei- und mehrsprachiger Bildung und Betreuung in Kärntner elementaren Bildungseinrichtungen/Okvirni jezikovno-pedagoški koncept — Priročnik za spodbujanje dvo - in večjezičnega izobraževanja in varstva v koroških elementarnih izobraževalnih ustanovah, wurde im Jahre 2022 veröffentlicht (Kärntner Landesregierung, 2022, S. 15). Dieser wurde in einer jahrelangen Zusammenarbeit zwischen dem Land Kärnten, der Alpe-Adria-Universität Klagenfurt, durch Dr. Georg Gombos und in der Mitarbeit der Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten/Delovna skupnost privatnih dvo - in večjezičnih vrtcev sowie einigen öffentlichen zweisprachigen Kindergärten entwickelt (Kärntner Landesregierung, 2023, S.18).

Diese Arbeitsgemeinschaft sorgt dafür, dem elementarpädagogischen Fachpersonal ein Fortbildungsangebot auf qualitativer wissenschaftlicher Basis bereitzustellen. Weiters dient sie dazu die privaten zwei- und mehrsprachigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in der Öffentlichkeitsarbeit und der Imagearbeit zu koordinieren. Zusätzlich werden die erwähnten elementaren Einrichtungen im Kuratorium des Kärntner Kindergartenfonds durch diesen Verein vertreten, der bemüht ist zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen (Blajs, 2013, S. 106).

Der genannte Leitfaden ist laut dem Kärntner Kindergartenfondsgesetz für private zwei- und mehrsprachige Kindergärten verpflichtend (LGBl. Nr. 74/2001). Das Sprachpädagogische Rahmenkonzept dient als Vorzeigeprojekt der Professionalisierung der Fachkräfte und führt in den Bildungseinrichtungen zu einer qualitativen Sprachvermittlung in der pädagogischen Arbeit. Zusätzlich bekommen Eltern dadurch Einsicht in die sprachpädagogische Arbeit in Kindergärten und Kindertagesstätten. Aus der erwähnten Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft entstand zur Weiterentwicklung der Sprachqualität der Elementarpädagog:innen das KIQOS-Instrument (Kärntner Input Quality Observations Sheme). Mit dieser Methode sollen pädagogische Fachkräfte mittels kollegialer Beratung ihre Aufmerksamkeit auf die Sprachvermittlung lenken und somit an ihrer Qualitätsentwicklung arbeiten (Kärntner Landesregierung, 2022, S.17). Die kollegiale Beratung ist das gegenseitige Beobachten und Reflektieren des pädagogischen Geschehens, indem blinde Flecken erkannt und lösungsorientiert verbessert werden.

Das sprachpädagogische Rahmenkonzept und das KIQOS-Instrument sind aktive Maßnahmen, um dem Verschwinden der slowenischen Sprache in Kärnten entgegenzuwirken. Sie entstanden im Engagement der Volksgruppenmitglieder, um eine Erhöhung der Sprachqualität, der mehrsprachigen elementaren Bildungseinrichtungen zu ermöglichen und um damit die Minderheitenrechte in diesem Bereich umzusetzen.

Als nächstes werden die Entstehung der zweisprachigen Kindergärten in Kärnten und das gegenwärtige Bildungs- und Betreuungsangebot betrachtet.

5. Aktuelle zwei- und mehrsprachige Bildungslandschaft Kärntens

Dieses Kapitel befasst sich zu Beginn mit dem zwei- und mehrsprachigen Angebot in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in Kärnten. Es wird erkennbar wird, wie viele Kinder im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes ein einsprachiges, bi- oder multilinguales Bildungsangebot sowie eines mit Slowenisch als Zusatzangebot in elementaren Bildungs- und

Betreuungseinrichtungen erhalten. Im Vergleich zur Anzahl der Schüler:innen, die eine zweisprachige Grundschule besuchen, wird ein erheblicher Unterschied sichtbar.

Nachfolgend wird das zwei- und mehrsprachige Angebot in weiterführenden Pflichtschulen und in allgemeinbildenden sowie berufsbildenden höheren Schulen betrachtet, wobei der Fokus auf die Elementarpädagogik gelegt wird.

In den letzten beiden Punkten wird eine Gegenüberstellung des Bachelorstudiums der Elementarpädagogik und des Hochschullehrganges zum zweisprachigen Unterricht an Volksschulen an der Pädagogischen Hochschule in Klagenfurt angeführt. Es findet auch eine kritische Betrachtung der zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Aus- und Weiterbildung statt.

5.1 Das zwei- und mehrsprachige Angebot in der vor- und grundschulischen Bildung in Kärnten

Die Anzahl gebundener fachliterarischer Werke des zweispachigen Elementarbildungswesens besteht aus nur wenigen Veröffentlichungen, wobei zwei wesentliche für diese Arbeit herangezogen wurden.

Hren (2022) ermöglicht mit seinem Werk *Zweisprachige Elementarbildung/Dvojezična predšolska izobrazba* einen Überblick über einsprachige, zweisprachige oder mit Slowenisch als Zusatzangebot geführte Kindergärten und Kindertagesstätten in Kärnten. Zudem bietet er einen Einblick in die Struktur dieses Bildungsbereiches und den Umgang der Gemeinden mit dem Bedarf an zweisprachiger Bildung und Betreuung (Hren, 2022). Er bezieht sich dabei auf die Datenlage des Landes Kärntens über alle aktiven Kindergärten und Kindertagesstätten mit ihrem jeweiligen Sprachangebot, die auf der Homepage *Elementarbildung in Kärnten* zu finden sind (Land Kärnten-Elementarbildung, 2023).

Die zweite Veröffentlichung ist das Sammelwerk von Wolf et. al (2013) *Natürlich zweisprachig/Naravno dvojezično*. Dieses Werk bezieht sich auf zwei- und mehrsprachige Kindergärten, Schulen und die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Burgenland, der Steiermark, in Wien und Kärnten (Wolf et. al. 2013).

5.1.1 Elementare Bildungseinrichtungen mit slowenischem Sprachangebot

Die Tabelle 1 gibt Auskunft über alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Kärnten sowie ihrem gesamten Angebot zur slowenischen Sprache.

In Kärnten besuchten laut *des Berichtes zur Lage der slowenischen Volksgruppe* im Kindergartenjahr 2022/2023 insgesamt 1.079 Kinder Kindergärten mit einem slowenischen Sprachangebot. Davon wurden 240 Kinder in Kindertagesstätten mit einem zweisprachigen Angebot betreut. Weiterhin teilt die folgende Tabelle die Kindergärten (KG) in zwei Gruppen auf, in der einen befinden sich Kindergärten, welche Förderungen aus dem Kärntner Kindergartenfondgesetz (K-KGFG) beziehen und in der anderen jene, die diese nicht erhalten (Kärntner Landesregierung, 2023, S. 20, 21). Diese Bestandsaufnahme zeigt, dass 30 Gruppen keine Förderung durch das K-KGFG bekommen. Sie erfüllen nicht die Qualitätskriterien, die eine Förderung voraussetzen.

Tabelle 1

Elementare Bildungseinrichtungen mit slowenischem Sprachangebot

Art der Einrichtung	Anzahl	Gruppen	Kinder
KG nach K-KGFG	12	18	420
KG außerhalb K-KGFG	15	30	659
Kindertagesstätten und Krippe	10	16	240
Horte	6	13	253
Gesamt	43	77	1.572

Quelle: Kärntner Landesregierung, 2023, S. 21

In dieser Tabelle ist unklar, welches Sprachangebot in den Bildungseinrichtungen angeboten wird, es fehlt eine detailliertere Betrachtung. Diese nimmt Hren (2022) in seinem bereits oben erwähnten Buch vor. Er erstellte eine übersichtliche Tabelle, die das Sprachangebot in drei Kategorien einteilt, aus der einzelne Daten für diese Bachelorarbeit entnommen wurden. Die drei Kategorien sind:

1. Einsprachig Deutsch
2. Zweisprachig Deutsch und Slowenisch
3. Slowenisch als Zusatzangebot

Gewissheit über eine qualitativ hochwertige Sprachvermittlung in Kindergärten und Kindertagesstätten kann nur in den *einsprachig deutschen* Einrichtungen gegeben werden, weil dort eine regelmäßige Sprachstandfeststellung der deutschen Sprache stattfindet (Hren, 2022, S. 6). Die Kategorie *Zweisprachig Deutsch und Slowenisch* besitzt für die slowenische Sprache keine Sprachstandfeststellung und Qualitätssicherung, wodurch die tatsächliche Ausführung der

Sprachvermittlung in den verschiedenen Institutionen sehr unterschiedlich ausfällt. Dasselbe gilt für *Slowenisch als Zusatzangebot*, jedoch ist in dieser Kategorie von einer grundauf deutschsprachig geführten Gruppe auszugehen, in der die slowenische Sprache nur geringfügig Anwendung findet. Die slowenische Sprache wird, wie jedes andere Zusatzangebot, bereitgestellt und nicht als Schwerpunktthema behandelt (Hren, 2022, S. 6). An der detaillierten Betrachtung wird sichtbar, dass nur in den deutschen Institutionen eine sprachliche Qualitätssicherung vorhanden ist.

Diese Einteilung der drei Kategorien wird im Kapitel 5.1.3 näher behandelt und dem zweisprachigen Angebot der Grundschulen gegenübergestellt. Im Gegensatz zum elementarpädagogischen Angebot, weichen die Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht in den Grundschulen, im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes ab. In den Grundschulen ist sie deutlich höher als in den elementarpädagogischen Kinderbildungseinrichtungen.

5.1.2 Zweisprachiges Angebot in Grundschulen

Bezüglich des zweisprachigen Grundschulunterrichts wird im *Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe* vermerkt, dass im Schuljahr 2022/2023 im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes von 4.378 Schüler:innen, 2.035 Schüler:innen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet waren. Prozentual gesehen ergibt der zweisprachige Anteil damit 46,48% (Kärntner Landesregierung, 2023, S. 24, 25).

Wird die Anzahl der Schüler:innen von 2.035 im Jahr 2022/2023, die ein zweisprachiges Angebot an 55 Volksschulen erhielten, mit den 1.079 Kinder aus 27 Kindergärten, in welchen Slowenisch als Teil der vorschulischen Bildung festgelegt wurde, gegenübergestellt, scheint folgendes erkennbar:

In den 27 Kindergärten mit 48 Gruppen kann nicht bei allen Einrichtungen von einer qualitativen zweisprachigen Vermittlung gesprochen werden, da nur in den zwölf privaten Einrichtungen die Verpflichtung eines Sprachenkonzeptes gesetzlich gefordert wird. Bei allen anderen öffentlichen Einrichtungen ist die Umsetzung der Sprachvermittlung optional. Natürlich hängt das Ausmaß und die Qualität der Sprachvermittlung im pädagogischen Bereich durchaus von der Ausführung der Fachkraft ab, jedoch ist nochmals zu erwähnen, dass das zweisprachige Schulwesen gesetzlich klar geregelt ist. Beispielsweise wird im Schulwesen eine qualitativ fachliche Ausbildung der Zweitsprache auf Hochschulniveau als Einstellungskriterium gefordert, was im Minderheitenschulgesetz für Kärnten festgelegt ist (Art. IV Minderheitenschulgesetz Kärnten BGBl. Nr. 101/1959).

Beim Heranziehen der vorhandenen Statistiken wird deutlich, dass 956 Kinder vor dem Besuch der Volksschule keinen Kindergarten mit slowenischem Angebot besuchen konnten.

Durch das erhöhte Slowenischangebot im Grundschulbereich, welches gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die hohe Anmeldezahl, welche jedoch im Elementarbereich fehlt. Würden für den elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsbereich gesetzliche Regelungen bestehen, wie beispielsweise die Verpflichtung der slowenischen Sprache und die sprachliche Qualitätssicherung der pädagogischen Fachkräfte in den Grundschulen, so könnte die Anzahl der zweisprachigen Kinder erhöht werden.

Um einen Überblick über die Thematik zu erhalten, werden die Anmeldungen zum Slowenischunterricht in Volksschulen mit dem verfügbaren Angebot in elementaren Bildungseinrichtungen gegenübergestellt.

5.1.3 Gegenüberstellung von zwei- und mehrsprachigen vor- und grundschulischen Bildungsangeboten in Kärnten

In der anschließenden Tabelle werden die Angaben der vorhandenen Kindertagesstätten und Kindergärten mit einem zweisprachigen Angebot oder mit Slowenisch als Zusatzangebot von Hren (2022) herangezogen, um dies mit den Zahlen aus dem Bericht zur *Lage der slowenischen Volksgruppe* des Jahres 2022/23 zusammenzuführen. Daraus entstand eine Übersicht über die elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit slowenischem Angebot. Aufgrund fehlender aktueller Angaben über die exakte Anzahl der Schüler:innen, denen der zweisprachige Unterricht zuteil wird, werden die Daten des Jahresberichtes 2020/2021 des Minderheitenschulwesens verwendet. (Bildungsdirektion, 2021).

Gegenübergestellt ist die Schüler:innenanzahl zum zweisprachigen Unterricht an Volksschulen und die zur Verfügung stehenden elementarpädagogischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit einem slowenischen Angebot. Die Einteilung erfolgt kategorisch in Bezirken. Alle Bezirke bis auf einen, befinden sich innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes. “Die Volksschulen im Bezirk Klagenfurt-Stadt befinden sich außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes“ (Bildungsdirektion, 2021, S. 17).

In der nachstehenden Tabelle werden folgende Kürzel verwendet: Grundschule (GS), Kindertagesstätte (KITA) und Kindergarten (KG).

Tabelle 2

Gegenüberstellung, Kinder in zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und Schüler:innen in zweisprachigen Volksschulen.

Bezirk	VS zweisprachig	KITA zweisprachig	KITA Zusatzangebot	KG zweisprachig	KG Zusatzangebot
Hermagor	53	0	0	0	0
Klagenfurt L.	530	45	30	192	102
Klagenfurt	178	30	15	160	21
Villach L.	670	15	0	109	112
Villach	66	0	0	0	0
Völkermarkt	709	105	0	330	53
Gesamt	2206	195	45	791	288

Anmerkung. In Anlehnung an *Zweisprachige Elementarbildung/Dvojezična predšolka izobrazba*, von Hren, 2022, S. 8 – 12., & *Jahresbericht über das Schuljahr 2020/21*, von Bildungsdirektion 2021, S. 17.

Die Tabelle zeigt klar auf, dass der Elementarbereich ein viel zu geringes zweisprachiges Angebot aufweist. Demgegenüber ist im zweisprachigen Volksschulbereich eine hohe Nachfrage zur slowenischen Sprache sichtbar.

In Hermagor wurde den 53 Schüler:innen kein einziger Platz in einer elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt. Klagenfurt Land, Villach Land und Völkermarkt weisen eine hohe Anmeldezahl der Volksschüler:innen auf. Ihnen wird vergleichsweise wenig Möglichkeit geboten, ein zweisprachiges Fundament bereits in elementaren Bildungseinrichtungen zu erwerben. Klagenfurt Stadt hat im Vergleich zu Villach Stadt ein Angebot an bilingualen Bildungs- und Betreuungsplätzen in Kindergärten und Kindertagesstätten. In Villach Stadt werden keine slowenischsprachigen Plätze bereitgestellt. In Klagenfurt gibt es mehr Bildungs- und Betreuungsplätze im Elementarbereich, wodurch eine fast dreifach höhere Anmeldezahl in Klagenfurt existiert. Ein erhöhtes mehrsprachiges Angebot in den elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen führt demnach zu einem erhöhten Bedarf am zweisprachigen Unterricht in den Volksschulen.

In einigen Gemeinden in Kärnten besteht kein zweisprachiges Angebot in Kindergärten und Kindertagesstätten, obwohl in den Volksschulen eine das Interesse am zweisprachigen Unterricht vorhanden ist. Eine große Nachfrage an zweisprachiger Bildung wird in der Volksschule Neuhaus sichtbar, denn dort sind 44% der Schüler:innen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Vergleichsweise dazu besteht nur eine Kindergartengruppe mit Slowenisch als Zusatzangebot

(Hren, 2022, S.17). Dies weist auf ein hohes Interesse der Eltern für ein bilinguales Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder im Elementarbereich hin, wie zuvor oben erwähnt wurde.

Hren (2022) macht auf die Versäumnisse von der Gemeinde Eberndorf aufmerksam, die den Wunsch nach einem zweisprachigen Kindergarten jahrelang ablehnten. Dadurch bildete sich eine Elterninitiative, die mittlerweile den erfolgreichen zweisprachigen Kindergarten *Mavrica* führt, welcher 1999 gegründet wurde. Ähnliche Situationen gab es auch in weiteren Gemeinden Kärntens. Das Sprachangebot der Gemeinden Völkermarkt, Diex und Ruden findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Der auf Eigeninitiative gegründete mehrsprachige Kindergarten *KEKEC* bietet gleichberechtigt beide Sprachen an und zusätzlich auch noch Italienisch. In den anderen elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen in dieser Region wird Slowenisch als Zusatzangebot offeriert, obwohl die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in den umliegenden Volksschulen hoch sind. Klein St. Veit weist mit rund 74% den höchsten Bedarf zum zweisprachigen Unterricht auf (Hren, 2022, S.17). Diese hohe Nachfrage fordert den Ausbau von qualitativen zweisprachigen Kindergärten und Kindertagestätten zum Erhalt des Sprachenreichtums und der Kultur Kärntens. Qualitativ bedeutet hierbei, ein fundiertes zwei- und mehrsprachiges Konzept in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen anzuwenden.

Durch die Ablehnung der slowenischen Minderheit und dem Machteinfluss vonseiten der Gemeinden, wie bereits im Kapitel zwei behandelt, entstand in Kärnten ein ungleichmäßiges Angebot an mehrsprachigen Bildungs- und Betreuungseinrichtung für Kinder im Elementarbereich. Hierbei werden die Auswirkungen der missachteten Versprechen der Volksabstimmung bis in unsere Gegenwart sichtbar. Einerseits wird der zweisprachigen Volksgruppe Kärntens durch jenes geringe und teils unqualifizierte Angebot im Elementarbereich die Anwendung zur slowenischen Sprache erschwert und andererseits wird auch allen anderen Bürger:innen in diesem Gebiet der Erwerb einer Zweitsprache verwehrt.

5.1.4 Das zwei- und mehrsprachige Angebot in weiterführenden Pflichtschulen und in allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen

Dieses Unterkapitel befasst sich mit einer kurzen Auseinandersetzung des zwei- und mehrsprachigen Angebotes in weiterführenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen. Etwas genauer wird die Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Kolleg, kurz BAfEP in Klagenfurt, betrachtet. In dieser Bachelorarbeit liegt der Fokus im elementarpädagogischen Bereich, weswegen auf die Stundenanzahl und das zweisprachige Curriculum aller anderen Bildungseinrichtungen nicht weiter eingegangen wird.

Der Höhepunkt der Anmeldungen zum slowenischen Unterricht erfolgt in der Volksschule, danach sinken die Zahlen. In den Jahren 2022/2023 waren 348 Schüler:innen in Hauptschulen/Mittelschulen zum zweisprachigen Unterricht angemeldet. Die Gesamtzahl der Schüler:innen, die im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes angemeldet waren beträgt 3.368. Rund 498 Schüler:innen nahmen am zweisprachigen Unterricht im slowenischen Gymnasium in Klagenfurt teil (Kärntner Landesregierung, 2023, S. 25). Im gleichen Schuljahr wurden 214 Schüler:innen der zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt (HAK) sowie 129 Schüler:innen der privaten höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter bei St. Jakob im Rosental (HLW) zweisprachig unterrichtet. Zusammenfassend erhielten 841 Schüler:innen eine gleichwertige Vermittlung der slowenischen und deutsch Unterrichtssprache (Kärntner Landesregierung, 2023, S. 25).

An allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen haben 506 Schüler:innen mit Slowenisch als Freigegegenstand oder alternativen Pflichtgegenstand im Jahr 2022/2023 teilgenommen (Kärntner Landesregierung, 2023, S. 25). Darunter befindet sich auch die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik in Klagenfurt. In der Tabelle 3 werden im Schuljahr 2020/2021 die Schüler:innenanzahl der BAfEP von der Gesamtzahl der 571 Schüler:innen aus AHS/BHS herausgehoben, um sichtbar zu machen, wie viele zum Slowenischunterricht angemeldet sind. Aufgrund fehlender Datenlage in den Folgejahren über die exakte Schüler:innenanzahl der BAfEP Klagenfurt werden die Angaben aus den Jahren 2020/2021 herangezogen (Bildungsdirektion, 2021, S. 34).

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick der Datenlage.

Tabelle 3

Anmeldungen zum Slowenischunterricht in AHS, BHS und weiterbildenden Pflichtschulen 1

Schuljahr	Mittelschule	Slowenisches Gymnasium	HAK	HLW	AHS/BHS	BAfEP	Gesamt	VS
2020/2021	354	566	233	138	571	68	1862	2206
2022/2023	348	498	214	129	506	-	1695	2035

Anmerkung. In Anlehnung an *Jahresbericht über das Schuljahr 2020/21*, von Bildungsdirektion 2021, S. 26, 34 & *Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 2023*, von Kärntner Landesregierung, 2023, S. 24, 25

Innerhalb von zwei Schuljahren ist ein Rücklauf der Anmeldungen zum Slowenischunterricht erkennbar, woraus sich schließen lässt, dass auch die Anmeldungen in der BAfEP rückgängig sind. Weiters lässt sich ein Unterschied zwischen den Anmeldezahlen der Volksschulkinder und den

Schüler:innen der weiterbildenden Pflichtschulen und AHS/BHS erkennen. Eine ähnliche Diskrepanz wurde bereits in der Tabelle 2 aufgezeigt, die die Differenz der slowenischsprachigen Anmeldungen zwischen dem elementarpädagogischen Bildungsbereich und der Volksschule darstellt.

Die Tabelle 4 zeigt, dass 1.695 Schüler:innen zum Slowenischunterricht angemeldet waren, davon besuchten 841 Kinder einen Unterricht an welchem Slowenisch beziehungsweise Slowenisch und Deutsch als gleichwertige Sprachen vermittelt wurden. Die Nutzung der Sprache in diesem Fall begrenzt sich nicht nur auf den Sprachunterricht, sondern wird auch auf die Vermittlung weiterer Gegenstände erweitert, was zu einer umfassenden Anwendung der Sprache führt. Bei den restlichen 854 Schüler:innen, die Slowenisch als Freifach oder Pflichtgegenstand besuchten, fällt der Erwerb und die Erhaltung der Sprache in einem geringeren Maße aus.

Tabelle 4

Anmeldungen zum Slowenischunterricht in AHS, BHS und weiterbildenden Pflichtschulen 2, 2022/2023

Gesamte Anmeldungen zum Slowenischunterricht	1.695
Slowenisch als Freigegegenstand oder Pflichtgegenstand	854
Zweisprachiger Unterricht	841

Anmerkung. In Anlehnung an *Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 2023*, von Kärntner Landesregierung, 2023, S. 25

Wird das unzureichende Angebot des Slowenischunterrichtes der BAfEP herangezogen, lässt sich daraus schließen, dass die Fähigkeiten der Schüler:innen, den Kindern die Sprache qualitativ vermitteln zu können, kritisch zu betrachten sind.

Ogris (2011) forschte in ihrer Dissertation über den bilingualen Unterricht an zweisprachigen Volksschulen aus der Perspektive der Lehrer:innen und Eltern. Es legt deutlich dar, dass frühe zweisprachige Bildungs- und Betreuungsformen einen klar sichtbaren positiven Einfluss auf die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht an Grundschulen haben. Nahezu alle von ihr interviewten Eltern berichteten von Begegnungen der slowenischen Sprache vor Schuleintritt, sei es in der Familie oder in frühen elementarpädagogischen Einrichtungen. Durch die gewonnenen Erfahrungen in den erwähnten Einrichtungen konnten bei den Kindern Berührungspunkte abgebaut

und Vertrauen schneller, als bei den Kindern ohne vorherige Praxis, gewonnen werden. Dies wirkte sich positiv auf die Aufnahmefähigkeit der Kinder aus. Bei den Eltern die Deutsch als Familiensprache angaben, war ein Mangel zur Festigung der slowenischen Sprache für ihre Kinder infolge des außerschulischen Sprachgebrauches ersichtlich. Der Zweitspracherwerb erschwert sich durch die Dominanz der deutschen Sprache im sozialen Umfeld. Es war erkennbar, dass die Eltern, die Deutsch als Familiensprache hatten, überwiegend die Verantwortung für den Erwerb der slowenischen Sprache an die Lehrerschaft delegierten (Ogris, 2011, S. 236).

Diese Studie zeigt, dass elementare Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wesentlich sind, um den Kindern ein breiteres sprachliches Umfeld zu bieten, ihnen den Eintritt in den zweisprachigen Grundschulunterricht zu erleichtern und damit unter anderem eine Unterstützung für die Arbeit der Lehrer:innen zu leisten.

Der Unterschied ob Kinder im Kindergarten und in der Kindertagesstätte die slowenische Sprache bereits erlernen und anwenden, ist, wie in der Studie von Ogris angeführt, in der Volksschule bemerkbar.

Diese Schlussfolgerungen, dass einerseits das Sprachumfeld durch elementarpädagogische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erweitert werden soll, weil sie für weiterführende Schulen notwendig sind, und andererseits, dass das Freifach Slowenisch in der Ausbildung zur elementarpädagogischen Fachkraft verhältnismäßig wenig Sprachkompetenzen vermittelt, führen dazu, dass die Forderung besteht, die Aus- und Weiterbildung von zweisprachigen Elementarpädagog:innen zu verbessern.

Diese Forderung betrifft vorwiegend die Fachkräfte im Arbeitsfeld und in der Ausbildung an der BAfEP, im Kolleg, im Hochschullehrgang und Bachelorstudium Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule sowie in der Ausbildung zu Kleinkinderzieher:innen und Tageseltern. Im nächsten Unterkapitel erfolgt eine Betrachtung der pädagogischen Ausbildung bezüglich der Elementarpädagogik und dem Primarbereich. Es wird auf einige Punkte im Lehrplan hingewiesen, die die slowenische Sprache nicht genügend berücksichtigen.

5.2 Der Lehrplan der Bundes-Bildungsanstalt und Kolleg für Elementarpädagogik

Im Lehrplan der Bundes-Bildungsanstalt und Kolleg für Elementarpädagogik in Klagenfurt, kurz BAfEP, findet der Slowenischunterricht als Freigegegenstand statt. Wie im vorherigen Unterkapitel beschrieben, fällt diese Sprachausbildung zu gering aus.

Die BAfEP dient als berufsbildende höhere Schule dazu, ihre Schüler:innen auf den zukünftigen Berufseinstieg bestmöglich vorzubereiten, jedoch kommt sie mit dem begrenzten Slowenischangebot dem nicht nach.

Um dies näher zu verdeutlichen, werden die Praxisbetreuung und die Punkte im Lehrplan der BAfEP dargestellt, die die slowenische Sprache in der Ausbildung nicht berücksichtigen. Dies soll zu konstruktiven Veränderungen anregen, damit eine qualitative zwei- und mehrsprachige Berufsausbildung für werdende Elementarpädagog:innen zukünftig angeboten werden kann. Davon profitieren die Kinder in elementarpädagogischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, wodurch der Einstieg in die Volksschule erleichtert wird.

5.2.1 Praxisbetreuung

Damit der Bezug zum Arbeitsfeld geschaffen werden kann, absolvieren die Schüler:innen in allen Jahrgängen regelmäßige Praxistage, welche durch die Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal der BAfEP erfolgt (Lehrpläne BAfEP BGBl. II, Nr. 204/2016). Im Teil *IV. Didaktische Grundsätze des Pflichtgegenstandes Praxis* steht im Lehrplan der BAfEP mitunter Folgendes beschrieben:

Intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Fachpersonal in den Übungs- und Ausbildungseinrichtungen ist erforderlich. Im Hinblick auf Sprachdiversität und Interkulturalität soll durch vielfältige und reflektierte Erfahrungen ein sensibler Zugang aufgebaut werden. Praktizieren in unterschiedlichen Einrichtungen mit Kindern von 0–6 Jahren ist im Laufe der Ausbildung unter Miteinbeziehung regionaler Gegebenheiten vielfältig zu organisieren; eine Praxiswoche ist ganz speziell der Begleitung des 0- bis 3-jährigen Kindes zu widmen (Art. IV. Lehrpläne BAfEP BGBl. II, Nr. 204/2016).

Diese erforderliche, intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen dem Fachpersonal und den Schüler:innen in den Übungs- und Ausbildungseinrichtungen wird für alle Schüler:innen nur in der deutschen Sprache offeriert und ist für zwei- oder mehrsprachige Auszubildende weder festgelegt noch angeboten. In keinem Punkt des Lehrplanes zur Praxisbetreuung findet eine Anpassung an die regionalen sprachlichen Gegebenheiten statt. Das dies möglich ist, zeigt das folgende Unterkapitel.

5.2.2 Schulautonome Lehrplanbestimmungen der BAfEP

In der Rechtsvorschrift für Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik 2016 werden Möglichkeiten beschrieben, um eine schulautonome, freie Lehrplangestaltung mit individueller Schwerpunktsetzung durchzuführen.

In der Anlage 1. unter dem Punkt *III. Schulautonome Lehrplanbestimmungen* wird festgehalten, dass unter einem vorgegebenen Rahmen, Freiräume im Bereich der Stundentafel möglich sind (Art. III. Abs. 1, 2 Lehrpläne BAfEP BGBl. II Nr. 204/2016).

Diese schulautonomen Freiräume orientieren sich am Interesse der Schüler:innen und dem schulischen Kontext des Bildungsplans (Art. III. Lehrpläne BAfEP BGBl. II Nr. 204/2016). In der Region Kärnten, in der die Kärntner Slowen:innen eine Minderheit bilden und die slowenische Sprache ein wichtiger Bestandteil dieser Kultur ist, können die Schulen den Schwerpunkt auf die Zweisprachigkeit setzen. Rechtlich stehen ihnen diesbezügliche Mittel zur Verfügung. Das Schulunterrichtsgesetz hält unter § 16 betreffend der Unterrichtssprache fest:

§ 16. (1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache, soweit nicht für Schulen, die im besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind, durch Gesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vorgesehen ist (§16 3 Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 472/1986).

§ 16. (3) Darüber hinaus kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Antrag der Schulbehörde erster Instanz die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache in einer öffentlichen Schule anordnen, wenn dies wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich in Österreich aufhalten, oder zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig erscheint und dadurch die allgemeine Zugänglichkeit der einzelnen Formen und Fachrichtungen der Schularten nicht beeinträchtigt wird. Diese Anordnung kann sich auch auf einzelne Klassen oder einzelne Unterrichtsgegenstände beziehen (§16 3 Schulunterrichtsgesetz BGBl. Nr. 472/1986).

Die BAfEP in Klagenfurt erfüllt die Vorgaben des Schulunterrichtsgesetzes und könnte Slowenisch als Schwerpunkt setzen. Die erlernten und weiterentwickelten Sprachkenntnisse der Absolvent:innen würden in weiterer Folge mit dem Studium der Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule ihre Vertiefung finden können.

Als gutes Beispiel für die Umsetzung des zweisprachigen Unterrichts dienen die HAK/TAK in Klagenfurt und die HLW St. Peter/VŠ Št. Peter. Diese berufsbildenden höheren Schulen halten sich an den Bildungsplan und setzen zusätzlich den Schwerpunkt Slowenisch als Unterrichtssprache. Dabei wird das Ausbildungsziel des Lehrplans trotz der Zweisprachigkeit erreicht. Sie berücksichtigen somit auch die folgende Verordnung:

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das allgemeinbildende, das fachtheoretische und das fachpraktische Ausbildungsziel des Lehrplans, die damit verbundenen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen (Art. III. Abs. 2 Lehrpläne BAfEP BGBl. II Nr. 204/2016).

In der näheren Betrachtung des Lehrplanes der BAfEP sind unter Punkt *IV. Didaktische Grundsätze*, die Lehr- und Lernziele der Unterrichtsplanung und die didaktischen Grundsätzen der einzelnen Unterrichtsfächer angeführt. Zu den didaktischen Grundsätzen des Pflichtgegenstandes Deutsch wird folgendes festgehalten:

Die Bereiche (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben, Reflexion, Sprachbewusstsein, Selbstkompetenz, Integration und Kommunikation, Transfer in das pädagogische Berufsfeld) sind gleichwertig und ergänzen einander im Unterricht. Die Gewichtung erfolgt durch die Lehrerinnen und Lehrer und soll den Bedürfnissen und Interessen der Schülerinnen und Schüler gerecht werden. Der Unterricht ist so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgängen das Bewusstsein ihrer sprachlichen Vorbildfunktion im beruflichen Kontext erlangen können. (Art. IV. Lehrpläne BAfEP BGBl. II Nr. 204/2016)

Eine ähnliche Definition für die Verwendung der englischen Sprache ist in der Lehrplanbestimmung der BAfEP niedergeschrieben. Jedoch fehlt eine gleichartige Definition für die slowenische Sprache, welche für die Kärntner Region mit ihrer historisch gewachsenen Kultur notwendig und kulturellerhaltend wäre.

Würden die gleichen didaktischen Grundsätze für die Schüler:innen der BAfEP bestehen, um die slowenische Sprache qualitativ zu erlernen und zu vertiefen, könnten diese weit besser als sprachliches Vorbild agieren und dem Verschwinden der zweiten Landessprache entgegenwirken. Wie schon erwähnt, besteht in der BAfEP in Klagenfurt nur das Angebot, Slowenisch als Freifach zu besuchen, wodurch die Schüler:innen eine unzureichende zweisprachige Berufsausbildung erhalten. Anders verläuft es in der Lehrerausbildung, denn dort wird den Student:innen eine wissenschaftlich fundierte zweisprachige Berufsausbildung geboten, die eine Arbeit als Lehrer:innen in der Primar- oder Sekundarstufe anstreben.

5.3 Hochschullehrgang zum zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache, an der Pädagogischen Hochschule in Klagenfurt (PH)

In Kärnten wurde mit dem Inkrafttreten des Kärntner Bundesgesetzes vom 19. März 1959, das der Durchführung der Minderheiten-Schulbestimmungen des Österreichischen Staatsvertrages (Minderheitenschulgesetz für Kärnten) dient, der Erhalt der slowenischen Unterrichtssprache gesichert (101 Abs. 1. Minderheitenschulgesetz BGBl. Nr. 101/1959).

Um diese Sicherung erreichen zu können, wird ergänzend zu der regulären Lehrer:innen Ausbildung im Primarbereich an der Pädagogischen Hochschule in Kärnten der zusätzliche Hochschullehrgang *Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache* angeboten. In diesem ergänzenden Studium können sich sowohl Studierende, die sich in Ausbildung befinden als auch Lehrkräfte, die bereits im Arbeitsfeld tätig sind, einschreiben. Die Unterrichtssprache der Lehrveranstaltungen ist vorwiegend in Slowenisch (Pädagogische Hochschule, 2023).

Der Hochschullehrgang zielt darauf ab, dass zeitgemäße Entwicklungen im sprachlichen und gesellschaftlichen Kontext sowohl in organisatorischer als auch in methodisch-didaktischer Hinsicht entsprechend Berücksichtigung finden. Er orientiert sich an der Befähigung zur Durchführung eines innovativen Unterrichts im Sinne einer durchgängigen Sprach(en)bildung an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache laut Minderheitenschulgesetz (Pädagogische Hochschule, 2023).

Die Zulassungsvoraussetzungen fordern slowenische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens. Für das weiterführende Studium muss bis zum fünften, aber mit Nachfrist spätestens bis zum siebten Semester das Sprachniveau C1 erreicht werden. Diese Qualitätssicherung garantiert einen hohen Standard des zweisprachigen Unterrichts an Volksschulen. Eine derartige Qualitätssicherung fehlt im elementarpädagogischen Bildungsbereich. Somit bestehen für Kinder, die eine elementare Bildungs- und -betreuungseinrichtung im Geltungsgebiet des Minderheiten-Schulgesetzes besuchen, keine einheitlichen Maßnahmen zum Erlernen der slowenischen Sprache. Einzig die Regelungen zur Umsetzung eines sprachpädagogischen Konzeptes laut der Gesetzgebung des K-KGFG für private zwei- und mehrsprachige Kindergärten sichert zum Teil die Vermittlung der slowenischen Sprache in elementaren Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtungen. Eine Regelung bezüglich des erforderlichen Sprachniveaus wurde darin jedoch nicht festgehalten.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des ergänzenden Hochschullehrganges bekommen die Absolvent:innen die Lehrbefähigung als zweisprachige Lehrer:innen an Volksschulen, im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten arbeiten zu können (Pädagogische Hochschule, 2023).

5.4 Kritik an den elementarpädagogischen Ausbildungen der BAfEP und PH in Klagenfurt

Die Ausbildung elementarpädagogischer Fachkräfte beginnt in der BAfEP, deshalb wurde in diesem Kapitel das Angebot des Slowenischunterrichts dieser berufsbildenden Schule genauer betrachtet. Es stellte sich heraus, dass das Freifach Slowenisch die künftigen Elementarpädagog:innen unzureichend auf eine qualitativ hochwertige bilinguale Arbeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen vorbereitet.

Mit der Gegenüberstellung der zweisprachigen Volksschulen und dem Angebot zweisprachiger elementarer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zeigt diese Bachelorarbeit auf, dass ein hohes Interesse für das Angebot des zweisprachigen Unterrichts besteht, jedoch zu wenige qualitative Betreuungsplätze für Kinder unter sechs Jahren verfügbar sind.

Zusätzlich zum geringen Angebot der Betreuungsplätze beschreibt Hren (2022), wie im Unterkapitel 5.1.1 dieser Arbeit, dass das Zusatzangebot Slowenisch im Kindergarten unzureichend ist, um die slowenische Sprache zu erlernen und sie somit zu erhalten.

Kinder unter sechs Jahren haben das Recht auf die Verwendung beider Landessprachen in einer außerfamiliären Bildungseinrichtung in Kärnten, denn diese beginnt nicht erst im Primarbereich (UNICEF, 2023).

Damit diese Forderungen umgesetzt werden, braucht es geregelte Qualitätskriterien und die Festlegung einer klaren Definition zweisprachiger elementarer Fachkräfte sowie der elementaren Bildungs- und -betreuungseinrichtungen. Diese klaren Definitionen existieren nicht. Hinzuzufügen ist auch, dass eine genaue Regelung der Verwendung beider Sprachen in der 15a Vereinbarung sowie im K-KBBG fehlt. Weiterhin fehlen für öffentliche wie auch für private Kindertagesstätten sprachpädagogische Standards und Sprachkonzepte vollkommen, da diese keine Förderung durch den Kindergartenfond erhalten (Hren, 2022, S. 27, 28).

6. Projektbeispiele des zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Bildungs- und Betreuungswesens in Kärnten

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Forschungsprojekt *Multilingual Spaces*, welches von der Agentur für Bildung und Internationalisierung durch das Förderprogramm *Sparkling Science* unterstützt wird. Weiterhin wird das Projekt *Qualifikation für die elementarpädagogische Arbeit in den zweisprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen Kärntens* thematisiert.

6.1 Multilingual Spaces

Das Forschungsprojekt *Multilingual Spaces — Mehrsprachigkeit in der pädagogischen Professionalisierung für den Kindergarten*, erfolgt durch die Zusammenarbeit der Universität Innsbruck und der Pädagogischen Hochschule Kärnten. Das Projekt findet unter der Leitung der Sozialwissenschaftlerin Nadja Thoma, die am Institut für Erziehungswissenschaften tätig ist, statt. In jahrelanger Beschäftigung mit Mehrsprachigkeit und Sprachbiografien im Kontext von Migration und sozialer Ungleichheit setzte sie ihre Schwerpunkte in pädagogischer Professionalisierung, Sprachbildungspolitik, Kooperationen mit pädagogischem Fachpersonal, sowie Methoden und Methodologien interpretativer Sozialforschung (Multilingual Spaces, 2023). Das Kernteam besteht aus sechs weiteren Expert:innen. Kooperationspartner dieses Projektes sind die BAfEP Kärnten, das Institut für angewandte Sprachforschung - Eurac Research, die Pädagogische Hochschule und die Berufsgruppe der elementaren Bildungseinrichtungen Kärnten - BEBEK. Zu den grundlegenden Fragestellungen dieses Projektes zählt die Unterstützung des mehrsprachigen Spracherwerbes in Kindergruppen sowie bildungspolitischen und gesellschaftlich relevanten Themen diesbezüglich. Das Team wird durch die folgenden zwei Praxisgruppen unterstützt. Einerseits forschen Schüler:innen anhand ethnographischer Studien in ihrer pädagogischen Praxis in Kindergärten und andererseits teilen Elementarpädagog:innen ihre Erfahrungen mit Mehrsprachigkeit und sprachlicher Bildung. Durch die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit entstehen Grundlagen, die auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Ausbildung multilingualer Elementarpädagog:innen beruhen. Die Resultate werden in weiterer Folge zur Planung eines Weiterbildungskonzeptes herangezogen und als Unterstützung für die pädagogische Praxis verwendet (Multilingual Spaces, 2023). Dies ist ein zukunftsweisendes Projekt, um eine zwei- und mehrsprachige elementarpädagogische Ausbildung in Kärnten zu konzipieren und zu etablieren.

6.2 Qualifikation für die elementarpädagogische Arbeit in den zweisprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen Kärntens

Im Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 2022 der Kärntner Landesregierung, wird der Punkt *Maßnahmen und Projekte zur Weiterentwicklung der zweisprachigen Bildung* angeführt. Betreffend der zweisprachigen Elementarpädagogik steht das Projekt *Qualifikation für die elementarpädagogische Arbeit in den zweisprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen Kärntens* vor der Durchführung. Im Zusammenhang mit den Anforderungen der Bildungsreform vom November 2015 bezüglich elementarpädagogischer Bildung wird ein größeres Angebot des zweisprachigen Curriculums an der BAfEP angestrebt. Durch die Anhebung des verpflichtenden Kindergartenjahres von einem auf zwei Jahre soll auch die Ausbildung der zweisprachigen elementarpädagogischen Fachkräfte erweitert werden. Dies wirkt sich positiv auf die frühe Bildung der Kinder aus. Durch den früheren Eintritt der Kinder, aufgrund des zweiten verpflichteten Kindergartenjahres, erlebt der Arbeitsmarkt einen Aufschwung, denn dadurch steigt die Nachfrage nach weiteren Arbeitsplätzen für elementarpädagogische Fachkräfte. Dies begünstigt den Erhalt der Volkssprache (Kärntner Landesregierung, 2022, S. 25).

Der erwähnte Ausbau des zweisprachigen Curriculums der BAfEP ist durch das Modell der Zusatzausbildung *Zweisprachige Elementarpädagogik*, die eine qualitätsvolle sprachdidaktische und fächerübergreifende Ausbildung für elementarpädagogische Fachkräfte anbietet, gewährleistet. Die Auszubildenden erhalten eine zweisprachige Praxisbetreuung und strukturell gleicht dieses Modell der *Zusatzausbildung für Hortpädagogik* (Lehrplan der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, BGBl. II Nr. 298/2016, zit. nach Kärntner Landesregierung, 2022, S. 25). Im Folgenden soll dieses 4-Säulen-Modell nur kurz skizziert werden:

- a) Sicherung der Sprachkompetenz durch verstärkten Sprachunterricht in Slowenisch.
- b) Implementierung eines spezifischen Unterrichtsgegenstandes für interkulturelle Bildung und Didaktik der Zweisprachigkeit.
- c) Immersiver Unterricht in den berufsbezogenen Fächern Bewegungserziehung, Musikerziehung, Musikalisch-rhythmische Erziehung, Bildnerische Erziehung und Werkerziehung.
- d) 50 % der Praxis in zweisprachigen Einrichtungen mit Praxisbetreuung durch sprachkompetente Lehrkraft (Kärntner Landesregierung, 2022, S. 26).

Für die Umsetzung dieses Modells an der BAfEP Klagenfurt ist noch die Bestätigung der gesetzlichen Änderungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) ausständig (Land Kärnten, 2022, S. 26).

Im Jahr 2021 wurde in einer Zusammenarbeit zwischen dem Land Kärnten, aller Vertretungsgruppen der slowenischen Volksgruppe und der Arbeitsgemeinschaft privater zwei- und mehrsprachiger Kindergärten ein gemeinsames Schreiben an das Bundesministerium zu Händen der Bundesministerin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Susanne Raab übergeben. Der Titel dieser Petition lautete *Nachhaltige Absicherung der frühen Förderung der Sprachkompetenzen in zwei- und mehrsprachigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen*. Die rechtliche Ausgangssituation dieser Petition ist die grundlegende Gesetzgebung der Volksgruppenangelegenheiten gemäß Artikel 10 (19) Z1 B-VG des Bundes und dem Artikel 14 (3) lit. c B-VG, betreffend der Grundsatzgesetzgebung über die Anstellungserfordernisse elementarer Fachkräfte, wie auch das Abkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten seitens der Charta der Regional- und Minderheitensprachen. Die Grundsatzgesetzgebung obliegt in erster Instanz dem Bund, die weitere Ausführungsgesetzgebung unterliegt der Vollziehung der Länder (Skupnost, 2023). Im Regierungsprogramm 2020-2024 erklärt sich die Bundesregierung zu Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden bereit, gemeinschaftlich die nötigen Finanzierungsmittel zur Errichtung, Erhaltung und Förderung zwei- und mehrsprachiger elementarer Bildungseinrichtungen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der notwendigen Sprachförderung und der Entwicklung der Sprachkompetenzen der Kinder fordert diese Petition eine Qualitätsvereinbarung in zwei- und mehrsprachigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die verpflichtende Implementierung sprachpädagogischer Konzepte in allen vorschulischen Institutionen und regelmäßige Evaluierungen der sprachpädagogischen Arbeit auf (Skupnost, 2023).

In Anlehnung an eine tatsächliche Umsetzung des sprachpädagogischen Konzeptes sollen qualifizierte zwei- und mehrsprachige Fachkräfte in elementaren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gefördert werden. Die Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte soll in Kombination mit dem bereits erwähnten Modell der Zusatzausbildung *Zweisprachige Elementarpädagogik* an der BAfEP stattfinden. Der Bund wird aufgefordert, eine Arbeitsgruppe mit Sprecher:innen des Bundes, des Landes und der Volksgruppe einzurichten, um eine Grundlagensicherung auf fachlicher, rechtlicher und finanzieller Basis bereitzustellen, damit sich die sprachliche Förderung der Volkssprache im elementaren Bildungsbereich aktiv weiterentwickeln kann (Skupnost, 2023).

In den erwähnten Forderungen ist der Ausbau der zwei- und mehrsprachigen Weiterbildung auf Hochschulniveau im Bachelorstudium der Elementarpädagogik an der Pädagogischen Hochschule

ausstehend. Zurzeit gibt es keine verantwortliche Person, die sich der Problematik der fehlenden Zweisprachigkeit im Bachelorstudium Elementarpädagogik annimmt. Dadurch ist den Student:innen der Zugang zu zweisprachigen Angeboten und Informationen und schlussendlich auch die Förderung der Zweitsprache erschwert.

7. Resümee

In der intensiven Auseinandersetzung mit der geschichtlichen Entwicklung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, bekam ich Einblicke in gezielte politische Machtausübungen, die zur Spaltung der Bevölkerung und der Reduktion der slowenischen Volksgruppenmitglieder führten. Gegenwärtig sprechen weniger als zehn Prozent der südkärntner Bevölkerung Slowenisch, denn weiterhin sind ihre Minderheitenrechte in wichtigen Aspekten unausgeführt. Im Staatsvertrag von Wien sind für die Minderheit der Kärntner Slowen:innen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie für die deutschsprachigen Kärntner:innen verankert sowie auch der Anspruch auf Elementarunterricht und die Festlegung der slowenischen Sprache als Amtssprache. Obwohl im §5 des Wiener Staatsvertrages die Minderheitenrechte datiert sind, werden sie hinsichtlich des elementarpädagogischen Bildungsbereichs von den Gemeinden nicht eingehalten. Die eigenständige Entscheidung der Gemeinden, ob sie eine zweisprachige elementarpädagogische Bildungseinrichtung anbieten oder nicht, ist demnach widerrechtlich. Diese gesetzeswidrige Handlung hatte zur Folge, dass den slowenischsprachigen Familien der Zugang zur eigenen Sprache entzogen wurde und es noch immer dazu beiträgt, dass die slowenische Landessprache weiter verschwindet. Die Antwort zur ersten Forschungsfrage über die Definition von zwei- und mehrsprachigen Elementarpädagog:innen und deren Einstellungskriterien besteht darin, dass es derzeit keine gesetzlichen Regelungen gibt, die alle zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Fachkräfte klar definieren, und ebenso gibt es keine Einstellungskriterien, die als Qualitätsnachweis in den Institutionen vorzuweisen wären.

Demzufolge ist eine Professionalisierung des Angebotes zweisprachiger Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im örtlichen Gebiet der Minderheitensprache überfällig und dringend notwendig. Daraus lässt sich die Problemstellung meiner zweiten Forschungsfrage ableiten. Der erste Teil dieser Frage beschäftigt sich damit, warum Elementarpädagog:innen in Kärnten eine qualitative Aus- und Weiterbildung in beiden Landessprachen benötigen. Der zweite Teil untersucht, warum zwei- und mehrsprachige Kinder im Alter von null bis sechs Jahren eine professionelle Begleitung in ihrem Mehrsprachenerwerb brauchen.

Einerseits benötigen die bi- und multilingualen elementarpädagogischen Fachkräfte eine sprachwissenschaftlich fundierte Ausbildung, um Slowenisch und Deutsch qualitativ zu vermitteln zu können. Andererseits brauchen die Kinder von kärntner Familien die professionelle Begleitung zum Mehrsprachenerwerb, damit ein Zugang zur slowenischen Sprache besteht, um der Ausführung der Minderheitenrechte der Volksgruppe nachzukommen. Das slowenische Sprachumfeld kann nicht in allen Familien geboten werden, wodurch der Erhalt der Sprache und Kultur gefährdet ist.

Meine Gegenüberstellung über die verfügbaren zweisprachigen Bildungsplätze an kärntner Volksschulen und dem tatsächlichen Angebot zweisprachiger Plätze in elementarpädagogischen Einrichtungen in Kärnten zeigt einen hohen Bedarf an weiteren Plätzen im vorschulischen Bereich. Hierbei muss eine Qualitätssicherung verankert werden, denn sowohl in Kinderbildungseinrichtungen als auch in der Berufsausbildung, ist Slowenisch als Zusatzangebot oder Freifach vollkommen unzureichend. Durch die Sicherstellung eines Sprachfundamentes, das bereits im vorschulischen Kontext erworben wurde, können die Kinder besser auf den Schuleintritt vorbereitet und die Lehrerschaft des Primarbereiches dadurch unterstützt werden. Um die Sprache professionell und qualitativ zu vermitteln, benötigen die Schüler:innen der BAfEP und die Student:innen des Studiums der Elementarpädagogik an der PH in Klagenfurt eine klar definierte und in die Berufsausbildung integrierte zwei- und mehrsprachige Aus- und Weiterbildung.

Was wäre, wenn die Forderungen aus dieser Bachelorarbeit an die Politik und an das Bildungssystem umgesetzt würden, wie sehe Kärnten in den nächsten Generationen aus?

Literaturverzeichnis

- Bildungsdirektion Kärnten, 2021. Minderheitenschulwesen – *Jahresbericht über das Schuljahr 2020/21*, Bildungsdirektion Kärnten. Klagenfurt
- Blajs, J. (2013). Die Forderungen nach zweisprachiger Vorschulerziehung in den öffentlichen Kindergärten und die Zeit der Eigeninitiativen. In S. Sandrieser, T. Domej, W. Wolf, K. Vukman-Artner (Hrsg.). *Natürlich zweisprachig/Naravno dvojezično* (S. 104-109). Leykam-Verlag
- Clar, M. (2021). *Vergangene Versprechen der Ersten Republik: Der Zusammenhang sozialer und gleicher Rechte von Minderheiten am Beispiel Kärnten/Koroška*. Momentum: Zeitschrift für Sozialfortschritt, 10 (1), 35-47
- De Cillia, R. (2013). Bezeichnungen für die Minderheitensprachen und Ethnonyme. In S. Sandrieser, T. Domej, W. Wolf, K. Vukman-Artner (Hrsg.), *Natürlich zweisprachig/Naravno dvojezično* (S. 14-16). Leykam-Verlag
- De Cillia, R. (2013). Fremdbezeichnungen/Exonyme zu den sprachlichen Minderheiten im politischen Diskurs. In S. Sandrieser, T. Domej, W. Wolf, K. Vukman-Artner (Hrsg.), *Natürlich zweisprachig/Naravno dvojezično* (S. 16-17). Leykam-Verlag
- Domej, T. (2013). Zeitleiste: zweisprachiges Schulwesen in Kärnten. In S. Sandrieser, T. Domej, W. Wolf, K. Vukman-Artner (Hrsg.), *Natürlich zweisprachig/Naravno dvojezično* (S. 95-102). Leykam-Verlag
- Entner, B. (2015). Kärntner Slowenen und Sloweninnen – unbekannte/ungeliebte Minderheit im Süden Österreichs. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 39(4), 7-31. Abgerufen am 15.06.2023 von <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/56579>
- Hren, K. (2022). *Zweisprachige Elementarbildung in Kärnten – Dvojezična predšolska izobražba na Koroškem. Aktueller Stand und Herausforderungen – Aktualno stanje in izzivi*. Mohorjeva Hermagoras Verlag
- Kärntner Landesregierung (2022). *Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 2022*. Kärntner Landesregierung. Hermagoras/Mohorjeva. Klagenfurt
- Kärntner Landesregierung (2023). *Bericht zur Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten 2023*. Kärntner Landesregierung. Hermagoras/Mohorjeva. Klagenfurt
- Land Kärnten. 2023. Elementarbildung in Kärnten. Abgerufen am 12.07.2023 von <https://kinderbetreuung.ktn.gv.at/>
- Mračnikar, A. Verschwinden/Izginanje. <https://verschwinden-izginanje.com/>
- Multilingual-spaces. 2023. Abgerufen am 09.12.2023 von [https://multilingual-](https://multilingual-spaces.com/)

spaces.com/

Naš otrok-Unser Kind. Abgerufen am 30.05.2023 von https://www.nas-otrok-kindergarten.at/verein_drustvo/ustanovitev-gruendung

Ogris, K. (2011). Der zweisprachige Unterricht an zweisprachigen Volksschulen in Kärnten aus der Perspektive der Lehrer/innen und Eltern. (Dissertation, Alpe-Adria Universität Klagenfurt). VBK_alma

<https://ubdocs.uni-klu.ac.at/open/hssvoll/AC07812171.pdf>

Öhlinger, T. (2009). Verfassungsrecht. Facultas Verlag, Wien

Pädagogische Hochschule Klagenfurt. (2023). Bachelorstudium Elementarpädagogik.

Abgerufen am 17.12.2023 von

<https://www.ph-kaernten.ac.at/ausbildung/elementarpaedagogik>

Pädagogische Hochschule Klagenfurt. (2023). Hochschullehrgang/Ergänzendes Studium:

Zweisprachiger Unterricht an Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache. Abgerufen am 30.06.2023 von https://www.ph-kaernten.ac.at/fileadmin/media/mehrsprachigkeit/Lehrg%C3%A4nge/HLG_Zweisprachiger_Unterreich_VS_Kurzinfo_23.pdf

Wakounig, V. (2019). *Welche (Schul-) Bildung brauchen Minderheiten? Die*

österreichische Volksgruppenpolitik. Abgerufen am 13.06.2023 von <https://initiative.minderheiten.at/wordpress/index.php/2019/06/volksgruppen/#:~:text=Mit%20dem%20Inkrafttreten%20des%20Reichsvolksschulgesetzes,Sprache%20und%20deutsche%20Kultur%20einzugliedern.>

United Nations Children's Fund, UNICEF Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen.

Abgerufen am 12.02.2023 von [https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/#:~:text=freie%20Meinungs%C3%A4u%C3%9Fferung%20%26%20Beteiligung,Recht%20auf%20freie%20Meinungs%C3%A4u%C3%9Fferung%20%26%20Beteiligung,12%20der%20Kinderrechtskonvention\).](https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/#:~:text=freie%20Meinungs%C3%A4u%C3%9Fferung%20%26%20Beteiligung,Recht%20auf%20freie%20Meinungs%C3%A4u%C3%9Fferung%20%26%20Beteiligung,12%20der%20Kinderrechtskonvention).)

Skupnost, (2023). Dialogforum verabschiedet Resolution. Abgerufen am 29.06.2023 von

<https://www.skupnost.at/de/details-1325/dialogforum-verabschiedet-resolution.html>

Wolf, W., Sandrieser, S., Vukman-Artner, K., Domej, T. (Hrsg.). (2013). Natürlich

zweisprachig/Naravno dvojezično. Leykam-Verlag

Zaunbauer, W. (2010). Austria-Forum. Abgerufen am 13.06.2023 von https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Geschichte/K%C3%A4rntner_Volksabstimmung

[rum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Geschichte/K%C3%A4rntner_Volksabstimmung](https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Geschichte/K%C3%A4rntner_Volksabstimmung)

Rechtsquellenverzeichnis:

- Bundeskanzleramt, (2023). *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Multilaterales Abkommen zum Schutz der Regional- und Minderheitensprachen und Erhalt des kulturellen Reichtums Europa*. Abgerufen am 04.06.2023 von <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen/europaische-sprachencharta.html#:~:text=Die%20Europ%C3%A4ische%20Charta%20der%20Regional,kulturellen%20Reichtum%20Europas%20zu%20f%C3%B6rdern>.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. *Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG*. Abgerufen am 08.06.2023 von https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/v_15a.html
5. Bericht der Republik Österreich 2021. Gemäß Artikel 15 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Bundeskanzleramt, Bundespressdienst. Wien
- Rechtsvorschrift Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009. Abgerufen am 10.06.2023 von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=20000713>
- Rechtsvorschrift Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2023. Abgerufen am 08.06.2023 von https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_KA_20230221_13/LGBLA_KA_20230221_13.html
- Rechtsvorschrift für Kärntner Kindergartenfondsgesetz- K-KGFG, Abgerufen am 12.07.2023. von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=2000036>
- Rechtsvorschrift Kärntner Landesverfassungsgesetz K-LVG. Abgerufen am 09.06.2023 von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000208>
- Rechtsvorschrift für Lehrpläne der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik 2016, Fassung vom 28.6.2023. Abgerufen am 28.06.2023 von <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009623&ShowPrintPreview=True>
- Rechtsvorschrift Minderheitenschulgesetz für Kärnten. Abgerufen am 10.06.2023 von https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1959_101_0/1959_101_0.pdf
- Rechtsvorschrift Volksgruppengesetz. Abgerufen am 09.06.2023 von

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000602>

Rechtsvorschrift Schulunterrichtsgesetz. Abgerufen am 20.06.2023 von

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600>

Rechtsvorschrift Staatsvertrag von Wien. Abgerufen am 09.06.2023 von

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_152_0/1955_152_0.pdf

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG. Abgerufen am 08.06.2023 von

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_148/BGBLA_2022_I_148.html

Verfassungs-Urkunde des Österreichischen Kaiserstaates. Abgerufen am 29.07.2023 von

<https://www.verfassungen.at/at-18/verfassung48.htm>

Anhang



Ein vernachlässigter Rechtsanspruch und seine Auswirkungen auf das Verschwinden der slowenischen Landessprache in Kärnten/Koroška, mit dem Fokus auf den elementarpädagogischen Bildungsbereich

FORSCHUNGSFRAGEN

Wie werden die Auswirkungen des vernachlässigten Rechtsanspruches in zwei- und mehrsprachigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in der Aus- und Weiterbildung dieser Fachkräfte sichtbar?

Wie lautet die Definition von zwei- und mehrsprachigen Elementarpädagog:innen und welche Einstellungskriterien als Qualitätsnachweis sind in Kärnten/Koroška vorhanden?

Völkerwanderung und Differenzierungsprozesse (ab 6. Jh.)

In Kärnten lebten slawisch- (seit dem 6. Jahrhundert) wie germanisch- (seit dem 8. Jahrhundert) sprechende Menschen. Erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts begannen Differenzierungsprozesse, die Völker nach Sprache, Kultur und Abstammung trennten (Entner, 2015, S. 9).

Erste Minderheitenrechte (1848)

1. Die Sicherung von Kultur und Sprache der Volksstämme sind im § 4 der Pillersdorfschen Verfassung festgehalten (Österreichischer Kaiserstaat, 1848, I).
2. Die Verordnung, den Unterricht in Volksschulen und Hauptschulen in der Muttersprache zu halten, trat in Kraft (Ministerium für Unterricht zit. Domej, 2013, S. 95).

Das Reichsvolksschulgesetz (1869)

Es ermächtigte Schulen dazu, über die Unterrichtssprache zu entscheiden (Domej, 2013, S. 96). Es bildeten sich utraquistische Schulen, mit dem Ziel die slowenischen Kinder in die deutsche Sprache und Kultur schnellstmöglich zu assimilieren (Wakounig, 2019).

Vor der Volksabstimmung (1920)

Die Versprechen gegenüber der slowenischen Volksgruppe seitens der Politik, um für den Verbleib in der Republik Österreich zu stimmen, sind:

- „gleichberechtigte Verwendung der slowenischen und deutschen Sprache;“
- „Eingliederung ins Bildungs- und Arbeitswesen und die Partizipation auf dem starken Wirtschaftsstandort;“
- „die Einhaltung des Minderheitenschutzes zur gewünschten Sicherung, Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Volksgruppensprache (Landtag No XIII/147, zitiert nach Clar, 2021, S. 41; Landtag No XIII/149 zit. nach Clar, 2021, S. 42).“

Der Ausgang der Volksabstimmung (1920)

Am 10. Oktober 1920 entschieden sich etwa 59% der Bevölkerung für den Verbleib Kärntens in Österreich. Von insgesamt 37.000 Wahlberechtigten wählten 12.000 slowenischsprachige und 10.000 deutschsprachige Bürger:innen für den Verbleib in der Republik Österreich, die restlichen 15.000 Wähler:innen stimmten für den SHS-Staat (Zaubauer, 2010). Nach der Volksabstimmung wurden die Versprechen nicht eingehalten, sondern versucht, das slowenische Volk zu germanisieren (Landtag No XIII/150 zit. nach Clar, 2021, S. 42).

Das Verschwinden der zweiten Landessprache (1910-2022)

In Südkärnten sprachen vor 1910 zirka 90% aller Bewohner:innen Slowenisch, heute ist es durchschnittlich ein ein-stelliger Prozentsatz (Peterle zitiert nach Mračnikar, 2022).

Unterschiede der Minderheitenrechte im Staatsvertrag von Wien und in der Kärntner Landesverfassung

1. Im Staatsvertrag von Wien wurde 1955 verankert: „Gemäß Art. 7 Z 3 des StV von Wien wird Slowenisch als Amtssprache zugelassen. Diese Bestimmung ist unmittelbar anwendbar und begründet ein subjektives Recht.“ (Art. 7 Z 3 StV von Wien)
2. Im Landesgesetz ist der Anspruch auf zweisprachigen Elementarunterricht und die gleichberechtigte Verwendung als Amtssprache unauflösbar. Seit 2017 findet im Art. 5 Abs. 1 der Kärntner Landesverfassung ein Entzug der eigentlichen Rechte als Minderheit statt, obwohl dies laut des Staatsvertrages von Wien zu verboten sei. Die slowenische Sprache ist darin nicht als Amtssprache angeführt. (Art. 5 Z 1 K-LVG)

Auswirkungen der vernachlässigten Minderheitenrechte bei der Errichtung zwei- und mehrsprachiger elementarpädagogischer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Einige Gemeinden entschieden sich selbstständig gegen die Errichtung zweisprachiger Kinderbildungseinrichtungen, obwohl ein Bedarf bei der slowenischsprachigen Bevölkerung gegeben war (Hren, 2022, S. 14-15). Durch die Ablehnung der Gemeinden begann die Volksgruppe in Eigenengagement, private zwei- und mehrsprachige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu gründen (Blajs, 2013, S. 104). Die selbstständigen Entscheidungen der Gemeinden widersprechen dem Staatsvertrag von Wien, da es keine Ausführungsregelungen gibt, die die Gemeinden dazu ermächtigen, slowenischsprachige Gemeindekindergärten im historischen Siedlungsgebiet zu unterbinden. „In Bereichen, die von solchen Ausführungsregelungen nicht umfasst werden, leitet sich das Recht zur Verwendung des Slowenischen und Kroatischen unmittelbar aus dem Staatsvertrag ab.“ (Öhlinger, 2009, S. 451, 982)

Gesetzliche Regelungen im zwei- und mehrsprachigen Elementarbereich

1. In der 15a B-VG Vereinbarung sind grundlegende Rahmenbedingungen zur Sicherung der Volksgruppensprachen ausständig (Kärntner Landesregierung, 2022, S. 17).
2. Die Förderung der Mehrsprachigkeit und die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe sind in der neuen Fassung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes verankert (LGBL Nr. 13/2023).

Gegenüberstellung, Kinder in zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und Schüler:innen in zweisprachigen Volksschulen.

Bezirk	Volksschule (VS), Kindertagesstätten (KITA), Kindergärten (KG)		KITA		KG	
	zweisprachig	zweisprachig	Zusatzangebot	zweisprachig	Zusatzangebot	KG
Herrnager	53	0	0	0	0	0
Klagenfurt L.	530	45	30	192	102	
Klagenfurt	178	30	15	160	21	
Villach L.	670	15	0	109	112	
Villach	66	0	0	0	0	
Völkermarkt	709	105	0	330	53	
Gesamt	2206	195	45	791	288	

Quelle: Hren (2022) & Bildungsdirektion (2021)

Zwei- und mehrsprachige elementarpädagogische Aus- und Weiterbildung in Kärnten

Die BAfEP Klagenfurt würde die Voraussetzungen, den Schwerpunkt Slowenisch zu setzen, erfüllen (BGBL II Nr. 204/2016; BGBL Nr. 472/1986). Jedoch bereitet sie mit dem Freigegegenstand Slowenisch ihre Schüler:innen unzureichend auf den zukünftigen zweisprachigen Berufseinstieg vor. Die Pädagogische Hochschule Kärnten bietet kein zwei- und mehrsprachiges elementarpädagogisches Studium an.

ERGEBNISSE

Einerseits muss den zweisprachigen Familien der Zugang zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in slowenischer Sprache zur Verfügung stehen, damit die Minderheitenrechte umgesetzt werden und ihre Sprache und Kultur erhalten bleibt. Andererseits benötigen die bi- und multilingualen elementarpädagogischen Fachkräfte eine sprachwissenschaftlich fundierte Ausbildung, um Slowenisch und Deutsch qualitativ vermitteln zu können.

Die Definition von zwei- und mehrsprachigen Elementarpädagog:innen und deren Einstellungskriterien besteht darin, dass es derzeit keine gesetzlichen Regelungen gibt, die alle zwei- und mehrsprachigen elementarpädagogischen Fachkräfte klar definieren, und keine Einstellungskriterien, die als Qualitätsnachweis in den Institutionen vorzuweisen sind.

Literaturverzeichnis:

Entner, B. (2015). Kärntner Slowenen und Sloweninnen – unbekannt/ungelebte Minderheit im Süden Österreichs. Psychologie und Gesellschaftskritik, 30(4), 7-11. Abgerufen am 15.06.2023 von <https://www.uoi.at/soar/handle/document/56379>.
 Verfassungsurkunde des Österreichischen Kaiserstaates. Abgerufen am 20.07.2023 von <https://www.verfassungen.at/at-18/verfassung8.htm>.
 Domej, T. (2013). Die Forderungen nach zweisprachiger Grundschulbildung in den österrischen Kronländern und die Zeit der Eigenständigkeit. In: S. Sandherr, T. Domej, W. Wolf & V. Kramar (Hrsg.), *Nationalität und Bildung* (S. 184-208).
 Zaubauer, W. (2010). *Die Volksabstimmung in Kärnten – Ergebnisse und Bedeutung für die Zukunft*.
 Peterle, M. (2022). *Die zweite Sprache in Kärnten – ein Bericht über die Situation der Slowenischsprachigen in Kärnten*.
 Öhlinger, T. (2009). *Verfassungsgeschichte*.
 Blajs, M. (2013). *Die slowenische Sprache in Kärnten – ein Bericht über die Situation der Slowenischsprachigen in Kärnten*.
 Hren, M. (2022). *Die slowenische Sprache in Kärnten – ein Bericht über die Situation der Slowenischsprachigen in Kärnten*.
 W. (2010). *Die Volksabstimmung in Kärnten – Ergebnisse und Bedeutung für die Zukunft*.
 Wakounig, M. (2019). *Die slowenische Sprache in Kärnten – ein Bericht über die Situation der Slowenischsprachigen in Kärnten*.
 Mračnikar, M. (2022). *Die slowenische Sprache in Kärnten – ein Bericht über die Situation der Slowenischsprachigen in Kärnten*.



Natalie Bierbaumer

Bachelorstudium
Elementarpädagogik
Jahrgang 2020/21

Eigenständigkeitserklärung



PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE KÄRNTEN
VIKTOR FRANKL HOCHSCHULE
HUBERTUSSTRASSE 1, KAUFMANNGASSE 8
9020 KLAGENFURT

Erklärung

Name: Natalie Bierbaumer	Matrikelnummer: 42001690
-----------------------------	-----------------------------

„Ich erkläre, dass die vorliegende Bachelorarbeit von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet bzw. mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe. Ich versichere, dass diese Arbeit keine personenbezogenen Daten enthält und dass ich sämtliche urheber-, lizenz- sowie bildrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Veröffentlichung dieser Arbeit geklärt habe, widrigenfalls werde ich die PH Kärnten von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos halten. Ich versichere, dass ich diese Abschlussarbeit bisher weder im In- noch im Ausland (einem:einer Beurteiler:in zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe und dass die von mir eingereichten Exemplare identisch sind.“

Klagenfurt, am 30.04.2024



Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers